

Arbeitsanweisung			betroffene Rechtsnormen	
<b>Abweichende Erbringung von Leistungen</b>			<b>§ 24 SGB II</b>	
Kennung LR_2009_008	gültig ab 01.05.2021	Stand 15.04.2021	Änderungen 07.07.2014 30.01.2015 01.09.2015 01.05.2021	Einstellung in Leitfäden 30.04.2021

**Übersicht:**

**Seite:**

<b>1. Gesetzestexte</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>3. § 24 Abs. 1 SGB II – vom Regelbedarf umfasster unabweisbarer einmaliger Bedarf</b> .....	<b>3</b>
3.1. vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster Bedarf .....	3
3.2. nach den Umständen unabweisbarer Bedarf .....	4
3.3. einmaliger Bedarf, der nicht auf andere Weise gedeckt werden kann .....	4
3.4. Erbringung durch Geld- oder Sachleistung .....	5
<b>4. § 24 Abs. 2 SGB II – Erbringung der Regelleistung als Sachleistung</b> .....	<b>5</b>
<b>5. § 24 Abs. 3 SGB II – Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
<b>5.1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Nr. 1)</b> .....	<b>7</b>
5.1.1. Begriff und Beispiele .....	7
5.1.2. Ersatzbeschaffung .....	8
5.1.3. Selbstbeschaffung durch eLb – nachträgliche Bewilligung .....	8
5.1.4. Sonderfälle .....	9
5.1.5. Einzelfallbeispiele .....	10
5.1.6. Pauschalwerte .....	11
5.1.7. Fehlende Zusicherung U-25-Jähriger .....	14
<b>5.2. Erstaussstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2)</b> .....	<b>15</b>
5.2.1. Schwangerschaft und Geburt .....	15
5.2.2. Weitere Leistungen bei Geburt .....	16
5.2.3. Zuwendungen aus Stiftungen, Stiftung „Mutter und Kind“ .....	17
5.2.4. Erstaussstattungen für Kleidung .....	17
<b>5.3. Kosten für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen (Nr. 3)</b> .....	<b>18</b>
<b>5.4. Leistungen bei fehlender laufender Hilfebedürftigkeit</b> .....	<b>20</b>
<b>5.5. Form der Leistungserbringung</b> .....	<b>21</b>
<b>5.6. Temporäre BG – Umgangsrecht</b> .....	<b>21</b>
<b>6. § 24 Abs. 4 SGB II – Leistungserbringung als Darlehen</b> .....	<b>22</b>
6.1. § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II – Darlehen bei voraussichtlichen Einnahmen .....	22
6.2. § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II – Darlehen bei Verbrauch einmaliger Einnahmen .....	23
<b>7. § 24 Abs. 5 SGB II – Darlehen bei fehlender sofortiger Verwertbarkeit von Vermögen</b> .....	<b>23</b>
<b>8. Auszubildende</b> .....	<b>23</b>
<b>9. Verfahren</b> .....	<b>23</b>
9.1. Keine Nebenbestimmung im VA über Einmalleistung .....	24
9.2. Kein Widerrufsvorbehalt im VA über Einmalleistung .....	24
9.3. Zweckwidrige Verwendung pauschale Leistung .....	25

**Die in den Pkt. 5. ff. benannten Pauschalpreise für langlebige Gebrauchsgüter sind im Zeitraum von September 2020 bis März 2021 neu erhoben worden. Der Leiter des Jobcenters Oberhavel hat diese für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Arbeitshinweises als verbindliche Entscheidungsgrundlage festgelegt.**

## 1. Gesetzestexte

### **§ 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen**

- (1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.
- (5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

## 2. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) vom 24.03.2011 sind die bisherigen Regelungsinhalte des § 23 SGB II a. F. weitgehend inhaltsgleich in § 24 SGB II übernommen worden.

**Vermögensvorrang bei Darlehen:** Allerdings ist der bisher in § 23 Abs. 1 SGB II a. F. vorgesehene Einsatz von Vermögen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II nunmehr in der allgemeinen Darlehensregelung des § 42a SGB II enthalten (vgl. Pkt. 3.3. und 6.).

Anstelle der Sonderbedarfe für mehrtägige Klassenfahrten, welche sich nunmehr in § 28 SGB II wiederfinden, enthält § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II als Sonderbedarf nunmehr die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

**Darlehen bei Verbrauch einmaliger Einnahmen:** Durch Art. 1 Nr. 21 des Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 ist in § 24 Abs. 4 SGB II folgender Satz eingefügt worden: „Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.“ Die Thematik wird in der FAQ „Hinweise zur Umsetzung von § 24 Abs.4 Satz 2 SGB II Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen“ behandelt.

**Darlehen bei nicht sofortiger Verwertbarkeit Vermögen:** § 24 Abs. 5 SGB II wird in einem gesonderten Arbeitshinweis im Zusammenhang mit LR\_2009\_013 (Vermögensbewertung bei Grundstücken) behandelt.

## 3. § 24 Abs. 1 SGB II – vom Regelbedarf umfasster unabweisbarer einmaliger Bedarf

§ 24 Abs. 1 SGB II bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn im Einzelfall ein von dem Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

### 3.1. vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster Bedarf

Im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II werden nur Bedarfslagen erfasst, die grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind. Hierfür gelten insbesondere nachfolgende Maßgaben.

**Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie:** Vom Regelbedarf umfasst sind nach § 20 Abs. 1 SGB II Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

**Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens:** Was der Gesetzgeber der Sache nach unter diesen Bedürfnissen versteht, erschließt sich indirekt aus der Tabelle in § 5 RBEG, wonach in die Ermittlung der Regelbedarfe auch Verbrauchsausgaben für Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung einfließen. Beispielhaft zählt § 20 Absatz 1 S. 2 auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu den persönlichen Bedürfnissen.

**Ersatzbeschaffung Wohnungseinrichtung/Bekleidung:** Diese ist ebenfalls vom Regelbedarf umfasst. Vgl. hierzu Pkt. 5.1.2

**Kochbefeuerung und Beleuchtung:** Mit von der Regelleistung abgedeckt sind nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere die Kosten für Kochbefeuerung und Beleuchtung (BT-Drs. 16/1410, 23).

**Heizstrom:** Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung (Heizstrom) sind nicht Teil des Regelbedarfs und werden nicht von § 24 SGB II erfasst. Falls insoweit Schulden bestehen oder drohen, greift § 22 Absatz 7 und 8 SGB II.

**Soweit Warmwasser** durch eine in der Unterkunft installierte dezentrale Vorrichtung erzeugt wird (z. B. mithilfe eines Durchlauferhitzers) und deshalb im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser berücksichtigt werden, wird auf § 21 Abs. 7 SGB II verwiesen. Ausführungen hierzu finden sich aufgrund der systematischen Nähe zu den Kosten für Unterkunft und Heizung im AHW zu den KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II.

### 3.2. nach den Umständen unabweisbarer Bedarf

**Ein Bedarf ist unabweisbar**, wenn er nicht ver- bzw. aufschiebbar ist, d. h. wenn er zur Abwendung einer akuten Notlage unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der **Leistungsberechtigte** diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfes ausgleichen und der Bedarf insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten gedeckt werden kann.

**Üblichkeit der Sofortbeschaffung:** Vergleichend kann in die Beurteilung mit einbezogen werden, welche Bedarfe auch die von Transferleistungen nicht abhängigen Bevölkerungsgruppen sofort decken oder eben üblicherweise ansparen würden. Beispielsweise ist die Ersatzanschaffung eines kaputten Nachttisches im Schlafzimmer regelmäßig eher aufschiebbar, als die Ersatzanschaffung eines defekten Kühlschranks. Zum zumutbar vorrangigen Ratenkauf siehe unten.

**Unabweisbare Bedarfe** können z. B. durch notwendige Reparaturen, notwendige Anschaffungen, Diebstahl, Brand oder Verlust **oder Nachzahlungsforderungen für Lichtstrom<sup>1</sup>** entstehen.

**Glaubhaftmachung:** Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B.:

- Diebstahlanzeige
- Verlustmeldung bei der Polizeidienststelle (bspw. bei Verlust Portemonnaie)
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge (vgl. unten Pkt. 3.3.).

**Bestattungskosten** werden, sofern sie nicht durch dazu Verpflichtete getragen werden können, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (vgl. § 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (vgl. auch Coseriu in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 21 SGB XII (Stand: 26.02.2020), Rn. 62). Es handelt sich daher insoweit um keinen unabweisbaren Bedarf i. S. d. § 24 Abs. 1 SGB II.

### 3.3. einmaliger Bedarf, der nicht auf andere Weise gedeckt werden kann

Mit § 24 Abs. 1 SGB II sollen lediglich einmalig auftretende Bedarfsspitzen aufgefangen werden, die aber grundsätzlich im Regelbedarf enthalten sind. Handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Bedarfe, findet Abs. 1 keine Anwendung (vgl. und prüfe dann stattdessen § 21 Abs. 6 SGB II).<sup>2</sup>

Es muss zudem eine anderweitige Deckung des einmaligen Bedarfes nicht möglich sein.

**Vermögenseinsatz:** § 42a Abs. 1 S. 1 SGB II gilt auch für Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II. Daher kommt ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II nur in Betracht, soweit Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht.

**Freibetrag:** Von dem Einsatz des Vermögens ist wie bei der Weisungslage zu § 22 Abs. 8 SGB II grundsätzlich abzusehen, soweit dieses nicht eine Monatsbedarfsleistung (Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft ohne Abzug Einkommen) übersteigt. Ansonsten entstünden Zirkelschlüsse aufgrund der Zahlung des laufenden Alg II, welches sofort als einzusetzendes Vermögen gelten würde.

**Vermögen eines minderjährigen Kindes** steht der Darlehensgewähr nur entgegen, wenn das Darlehen zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Das Einkommen oder Vermögen eines minderjährigen Kindes wird nicht auf den Bedarf der Eltern angerechnet. Umgekehrt ist ungeschütztes Vermögen der Eltern vor der Erbringung eines Darlehens an ein minderjähriges Kind einzusetzen, wie sich aus § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II ergibt.

**Ratenkauf:** Weiterhin ist vorrangig zu prüfen, ob seitens des Leistungsberechtigten die Gewährung einer Ratenzahlung erwirkt werden kann. Ein Ratenkauf ist grundsätzlich zumutbar und in weiten Teilen der Bevölkerung üblich.

**Umfang der Nachweispflicht Ratenkauf:** Ob seitens des Leistungsberechtigten die Möglichkeit

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung von Schulden, die allein nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden können, vgl. den AHW\_LR\_2013\_001 zu den KdU, Pkt. 5.2. und 11.1.1.

<sup>2</sup> Dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 S. 1 lässt sich zwar nicht entnehmen, dass er nur einmalige Bedarfe abdeckt. Dies ergibt sich erst aus einer verfassungskonformen Auslegung unter Berücksichtigung der Rechtsfolge, die stets nur in der Gewährung eines Darlehens besteht (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/B. Schmidt, 6. Aufl. 2019, SGB II § 24 Rn. 8).

einer Ratenzahlung bzw. eines Ratenkaufs erwirkt werden kann, ist durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzung ist im Regelfall erfüllt, wenn der Leistungsberechtigte einen Nachweis darüber erbringt, dass die Ratenzahlung abgelehnt wurde. Zahlenmäßig reicht ein entsprechender Nachweis. Mehrere Nachweise sind nicht erforderlich.

**Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge:** Gleiches gilt für Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge.

**Freibetrag Erwerbstätigkeit:** Umstritten ist, ob der Freibetrag aus Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 3 SGB II vorrangig eingesetzt werden muss.<sup>3</sup> **Zumindest grundsätzlich kommt ein solcher Einsatz hier nicht in Betracht.**<sup>4</sup> Hiervon abweichende Entscheidungen können bspw. in Wiederholungsfällen in Betracht gezogen werden und sind stets mit der Teamleitung abzustimmen. In diesen Ausnahmefällen soll dann regelmäßig analog zur Weisungslage zu § 22 Abs. 8 SGB II verfahren werden.<sup>5</sup>

### 3.4. Erbringung durch Geld- oder Sachleistung

**Rechtsfolge Darlehen:** Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, ist die Leistung als Darlehen zu erbringen.

**Zinsen:** Das Darlehen ist nach den gesetzlichen Vorschriften als unverzinsliches Darlehen zu gewähren.

**Stundungszinsen** kommen ebenfalls nicht in Betracht (vgl. AHW zur Stundung Pkt. 3.b. und Pkt. 3.cc und Grundsatzmail vom 15.01.2020).

**Grundsatz Geldleistung:** Der SGB II-Träger kann im Wege pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob er den ungedeckten Bedarf durch eine Geldleistung oder eine Sachleistung ausgleicht. Die allgemeine Verwaltungspraxis sollte jedoch die Bewilligung einer Geldleistung sein. Für den Bereich des Jobcenters Oberhavel vgl. hierzu Pkt. 5.5.

**Bei Sachleistungen** wird das Darlehen in Höhe des für das Jobcenter entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Soll die Leistung als Sachleistung erbracht werden, ist regelmäßig eine **Anhörung des Leistungsberechtigten erforderlich** u. a. zu der Frage, ob dieser den fraglichen Bedarf kostengünstiger beschaffen **und damit – im Ergebnis – den rückzuzahlenden Betrag reduzieren** kann.

**Verwaltungsakt:** Das Darlehen wird auf Antrag in Form eines Verwaltungsaktes erbracht.

**Die Modalitäten der Darlehensbewilligung** und -rückzahlung erfolgen nach § 42a SGB II.

### 4. § 24 Abs. 2 SGB II – Erbringung der Regelleistung als Sachleistung

**Normzweck:** Absatz 2 ermöglicht eine hinsichtlich der Leistungsart abweichende Erbringung des Regelbedarfs nach § 20 SGB II als (teilweise) Sachleistung zur Gewährleistung/Förderung der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Mit dieser Regelung soll nicht nur der **Leistungsberechtigte** selbst, sondern auch der Lebensunterhalt **weiterer Mitglieder, insbesondere der von** minderjährigen Kindern der Bedarfsgemeinschaft geschützt werden.

**Sachleistung ist Ausnahme:** Allerdings erfordert die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Hilfebedürftigen über die ihm rechtmäßig zustehenden Leistungen eine zurückhaltende Bewertung, weil die Bewilligung des Regelbedarfs als Geldleistung der vom Gesetz vorgesehene Regelfall ist.

**Voraussetzung:** § 24 Abs. 2 SGB II setzt voraus, dass sich der **Leistungsberechtigte**, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit dem Regelbedarf nach § 20 SGB II seinen Bedarf zu decken.

<sup>3</sup> Dagegen bspw.: Gagel/Bender, 80. EL Dezember 2020, SGB II § 24 Rn. 21 und Schmidt in: Oestreicher, SGB XII/SGB II, § 23 SGB II Rn. 17; dafür bspw.: Herold-Tews in: Löns/Herold-Tews, SGB II, § 24 Rn. 7 oder SG Stuttgart, Beschluss vom 10.05.2010 – S 24 AS 3424/09.

<sup>4</sup> Hiergegen spricht nämlich neben der Gesetzessystematik (nur die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a und Nr. 4 sind in § 42a Abs. 1 S. 1 erwähnt; im Falle des § 24 Abs. 3 S. 3, 4 SGB II (Leistung bei den Bedarf übersteigenden Einkünften) erfolgt vom Gesetzeswortlaut lediglich eine Berücksichtigung des bereinigten (!) Einkommens) auch der Gesetzeszweck dieses Freibetrags, Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu geben. Dagegen spricht weiterhin die Tatsache, dass es sich anders als in § 22 Abs. 8 SGB II nicht um eine Ermessensleistung handelt, die eine besondere Prüfung als Tatbestandsmerkmal voraussetzt, ob die Leistung überhaupt gerechtfertigt ist.

<sup>5</sup> Bei der Schuldenübernahme i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II sieht die Weisungslage vor, u. a. den hälftigen Einkommensfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II einzusetzen (vgl. AHW\_LR\_2013\_001, Pkt. 11.1.2.).

**Eine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit** im o. g. Sinne ist durch das Jobcenter nur schwer nachweisbar und zudem dürfte eine Sachleistung insoweit nur als Teil eines Gesamtkonzeptes zusammenwirkender ärztlicher, psychologischer und sozialer Hilfen zu erbringen sein. Bei Personengruppen, bei denen eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit naheliegt (bspw. bei Entwöhnungstherapien etc.), soll zur Prüfung ggf. möglicher Unterstützungsangebote eine Mitteilung an das Fallmanagement erfolgen. Diese ist zu dokumentieren.

**Attest Arzt nicht notwendig:** Die Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss dabei nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z. B. die Lebensumstände des Leistungsberechtigten darauf schließen lassen, dass dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums/-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit den ausgezahlten Leistungen für den Regelbedarf wirtschaftlich umzugehen. Regelmäßig kann diese Entscheidung/Einschätzung nicht ohne das Fallmanagement getroffen werden. Ggf. ist auch die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II zu überprüfen bzw. neu zu bewerten.

Eine **Unwirtschaftlichkeit** i. S. d. § 24 Abs. 2 SGB II ist vordringlich dann gegeben, wenn die Leistungen **zweckwidrig verwendet werden oder** aufgrund eines von dem normalen Verbraucherverhalten nicht zu vereinbarenden Umgangs mit vorhandenen Mitteln nicht mehr zur Befriedigung der Bedarfsgruppen des § 20 SGB II zur Verfügung stehen.<sup>6</sup>

Die **Ungeeignetheit** des Betroffenen, seinen Bedarf zu decken, ist anhand konkreter Tatsachen zu ermitteln und insbesondere nur dann anzunehmen, wenn der **Leistungsberechtigte** wiederholt vorwerfbar in der Vergangenheit seinen Bedarf mit der Regelleistung nicht decken konnte.

**Stromschulden:** Bei drohender oder auch erfolgter Sperrung der Stromversorgung wegen Stromschulden gelten die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB II i. d. R. als erfüllt und soll vorrangig durch eine Direktzahlung der Abschläge an das Versorgungsunternehmen vorgebeugt werden. Gleiches gilt, um einer Neuverschuldung vorzubeugen.

**Sachleistung:** Die **Direktzahlung** an den Energieversorger stellt eine Sachleistung i. S. d. § 24 Abs. 2 SGB II dar.

**Direktüberweisung Strom-/Energieabschläge:** Die Einbehaltung eines Teiles des Regelbedarfes für Stromkosten<sup>7</sup> mit direkter Zahlung an den Stromlieferanten ist i. d. R. möglich, wenn hinreichende Anhaltspunkte erkennbar sind, dass es dem Leistungsberechtigten auch in der Zukunft nicht gelingen wird, **seine Regelleistung insoweit zweckentsprechend einzusetzen** (vgl. Beschluss des LSG Hamburg vom 09.06.2005 - L 5 B 71/05 ER AS und Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020 – L 32 AS 1288/15).

**Anhörung:** Vor Umstellung einer Geld- auf eine Sachleistung ist der Leistungsberechtigte gem. § 24 Abs. 1 SGB X anzuhören (h. M.; vgl. bspw. Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 80). Bei der Direktüberweisung von Stromabschlägen kann gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von der Anhörung abgesehen werden, wenn ansonsten durch den mit dem Anhörungsverfahren verbundenen Zeitverlust die erneute Entstehung von Schulden begünstigt würde.

Liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB II vor, entscheidet der Leistungsträger im Wege **pflichtgemäßen Ermessens** (§ 39 Abs. 1 SGB I) darüber,

- ob der Regelbedarf als Sach- oder als Geldleistung zu erbringen ist (ggf. sind eine Änderung des Auszahlungsmodus oder andere Unterstützungsmaßnahmen als milderer Mittel anzuwenden),
- ob der Regelbedarf in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht wird und
- für welchen Zeitraum die Sachleistungen zu erbringen sind.

**Verwaltungsakt:** Die Entscheidung ist in dem Bescheid ausführlich zu begründen und die angestellten Ermessenserwägungen sind zu benennen.

**Leistungsart:** § 24 Abs. 2 betrifft nur die Ansprüche auf Alg II oder Sozialgeld bis zur Höhe des Regelbedarfs, nicht also Leistungen für Unterkunft und Heizung. § 24 Abs. 2 ist damit das Gegenstück zu § 22 Abs. 7 für den Bereich des Regelbedarfs (BeckOK SozR/Breitkreuz, 60. Ed. 1.3.2021, SGB II § 24 Rn. 11 u. 17).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG v. 29.12.2000 - 5 B 217/99 - FEVS 52, 444 zu § 25 Abs. 2 Nr. 2 BSHG

<sup>7</sup> Gemeint sind nicht Heizkosten – bei Heizstrom ist § 24 Abs. 2 SGB II nicht anwendbar, sondern greift ggf. § 22 Abs. 7 SGB II

## 5. § 24 Abs. 3 SGB II – Allgemeines

§ 24 Abs. 3 SGB II ermöglicht die Gewährung ergänzender Leistungen bei bestimmten einmalig auftretenden Bedarfen bzw. Bedarfssituationen in größeren Zeitabständen.

**Regelbedarf:** Die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II sind nicht vom Regelbedarf umfasst.

**Zuschuss:** Die Leistungen werden als Zuschuss erbracht. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach besonderen Vorschriften wie § 24 Abs. 5 SGB II lediglich darlehensweise erbracht werden können.

**Gesondertes Antragserfordernis:** Für die Entstehung des Anspruchs auf Erstaussstattungen ist es erforderlich, dass ein gesonderter Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Anders als sonst bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, bei denen davon ausgegangen wird, dass diese von dem (ursprünglichen) Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst sind, hat der Gesetzgeber hier ein gesondertes Antragserfordernis normiert.

**Verspätete Antragstellung:** Werden Gegenstände noch vor dem Monat der Antragstellung durch den **Leistungsberechtigten** selbst beschafft, scheidet eine Übernahme aus. Hat die leistungsberechtigte Person den besonderen Bedarf nämlich bereits vor dem Monat der gesonderten Antragstellung (Antragsrückwirkung auf den Monatsersten beachten) durch eigene Mittel oder dauerhafte Zuwendungen/Leistungen Dritter gedeckt, schließt § 37 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SGB II eine Kostenerstattung aus, da Leistungen dann nicht rückwirkend erbracht werden können. Ebenso besteht im Zeitpunkt der gesonderten Antragstellung kein offener Bedarf mehr, wenn die leistungsberechtigte Person zur Deckung ihrer Aufwendungen z. B. für die Erstaussstattung der Wohnung vor dem Monat der gesonderten Antragstellung ein **Darlehen aufgenommen** und daraus die Erstaussstattung bereits angeschafft hat. Es liegen vielmehr Schulden vor, die mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II nicht übernommen werden können.

**Streitgegenstand:** Bei den Sonderbedarfen nach § 24 Abs. 3 SGB II handelt es sich um einen eigenständigen, **abtrennbaren Streitgegenstand**, über den isoliert und unabhängig von den übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entschieden werden kann (vgl. z. B. BSG Urteil vom 19.9.2008 - B 14 AS 64/07 R; BSG Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R und BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R).

**Nachweis über Bedarfslage erforderlich:** In Abgrenzung zu dem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf (Ersatzbeschaffung), der aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, kommt eine Erstaussstattung im Sinne einer neuen Ausstattung des Leistungsberechtigten mit Möbeln und Haushaltsgeräten **oder Bekleidung** etc. nur in Betracht, **wenn der Antragsteller nachweist**, dass er - regelmäßig im Zusammenhang mit den in den Gesetzesmaterialien genannten und gleichzustellenden besonderen Ereignissen - über die notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt (vgl. Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 24 (Stand: 06.01.2021), Rn. 64).

**Hausbesuch:** Zur Bedarfsprüfung sind im Einzelfall auch Hausbesuche durchzuführen.

**Der Außendienst** hat den Bedarf bei Inaugenscheinnahme der Wohnverhältnisse abschließend zu ermitteln und detailliert zu dokumentieren sowie ggf. (siehe bspw. Pkt. 5.1.6.) auch entsprechende Größeneinheiten wie Fensterbreite etc. festzustellen.

**Fehlender Nachweis/Hausbesuch:** Bei fehlendem Nachweis und wenn alle Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ist davon auszugehen, dass der geltend gemachte Bedarf nicht oder nicht mehr besteht (Bsp.: Antrag auf Wohnungserstaussstattung und Hausbesuch wird der **Zutritt zur Wohnung verwehrt**).

### 5.1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Nr. 1)

#### 5.1.1. Begriff und Beispiele

**Der Begriff der Erstaussstattung** ist abzugrenzen von Erhaltungs- und Ergänzungsbedarfen. Der Erstbeschaffungsbedarf nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II umfasst alle Einrichtungsgüter und -gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Hierunter fallen insbesondere Möbel (wie Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, Couch usw.), Lampen, Gardinen, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger sowie Kühlschrank und Waschmaschine.

**Nachträgliche Erstaussstattung:** Ein Anspruch auf Gewährung einer Erstaussstattung für eine Wohnung besteht im Grunde – unter Beachtung der gebotenen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise – auch (noch)

dann, wenn der Leistungsberechtigte die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und bereits längere Zeit in einer unmöblierten Wohnung gelebt hat. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er über die notwendigen Ausstattungsgegenstände nicht mehr verfügt und es sich plausibel nicht um eine Ersatzanschaffung (s. u.) handelt.

**Bedarfsbezogenheit:** Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitbezogen (einmal am Anfang des Leistungsbezuges), sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht.

Dabei kann die Leistungspflicht auch lediglich einzelne Gegenstände betreffen. Mit der Erstaussattung sollen **kurzfristige unvorhersehbare Veränderungen** oder konkrete **Erstbedarfe** aufgefangen werden, die nicht im Wege monatlicher Ansparungen zu decken sind.

**Beispiele: Dies ist u. a. der Fall**

- nach einem Wohnungsbrand (Hausratversicherung ist vorrangig)
- bei der Erstanmietung nach einer Haft
- im Falle der Scheidung oder Trennung (vgl. zum möglichen Herausgabeanspruch Pkt. 5.1.4.)
- bei Neubezug nach einem Untermietverhältnis oder sonstigem Auszug ohne eigenen Hausstand
- aufgrund des Auszuges eines (schwangeren) Kindes aus dem Haushalt der Eltern
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Zuzug eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus einer Pflegefamilie
- im Falle eines neugegründeten Haushaltes wegen Heirat
- bei Erstanmietung einer Wohnung durch einen Wohnungslosen
- bei Anmietung durch eine Frau, die ein Frauenhaus verlässt oder nach Unterbringung in einer Einrichtung<sup>8</sup>
- Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung
- wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, nie besessene Geräte / Möbel notwendig sind (z. B. Elektro- statt Gasherd, Küche wenn vorher Einbauküche)
- außergewöhnliche Umstände, z.B. kompletter Diebstahl, Hochwasser (Hausratversicherung ist vorrangig)
- sowie aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussattung erforderlich machen.

**Dem gleichgestellt worden sind in der Rechtsprechung:**

- der Untergang vorhandener Einrichtungsgegenstände bei einem vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung (BSG, Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R),
- der Untergang von Gegenständen beim Rückumzug aus dem Ausland (BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R).

**5.1.2. Ersatzbeschaffung**

**Ersatzbeschaffung – in RB enthalten – Darlehen:** Bei dem Ersatz von infolge Alters und Abnutzung nicht mehr funktionsfähigen Möbeln oder sonstigen Gegenständen handelt es sich dagegen nicht um eine Erstaussattung (Urteil des BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R). Bei einer solchen Ersatzanschaffung sind allenfalls Leistungen i. S. d. § 24 Abs. 1 SGB II möglich, denn eine Ersatzbeschaffung ist vom Ansparbetrag aus dem Regelbedarf mitabgedeckt. Zur Bewilligung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II müssen jedoch die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen (vgl. Pkt. 3. ff.).

**Pauschalwerte bei Ersatzbeschaffung:** Aus Praktikabilitätsgründen und Gleichstellungserwägungen sollen auch hier wie bei Erstaussattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II die jeweiligen Pauschalbeträge gelten (vgl. hierzu Ausführungen in Pkt. 5.1.6. und 5.2.).

**5.1.3. Selbstbeschaffung durch eLb – nachträgliche Bewilligung**

**Selbstbeschaffung durch eLb:** Werden Gegenstände nach dem Monat der Antragstellung (und auch nach ggf. bereits erfolgter (rechtswidriger) Ablehnung) durch den Leistungsberechtigten selbst beschafft, ist zu differenzieren:

- Kommt der Sachbearbeiter (SB) bei seinen weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass der

<sup>8</sup> Hier ist jedoch der Verbleib der bisherigen Gegenstände zu hinterfragen; eine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit dem bisherigen Partner über die Aufteilung von Möbeln ist jedoch regelmäßig unzumutbar; bei möglichen Ansprüchen i. S. d. § 33 SGB II ist der Fall insoweit an das Team Unterhalt abzugeben; dort ist beim weiteren Vorgehen wegen der hohen Sensibilität der Angelegenheit auf datenschutzrechtliche Aspekte besonderer Wert zu legen

**Leistungsberechtigte** die ihm überlassenen/durch ihn beschafften Möbel und Haushaltsgegenstände **oder Bekleidungsstücke** nicht zurückgeben muss, dass es sich also **tatsächlich um dauerhaft zugewandte** Gegenstände handelt, dann (und nur dann), können Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 SGB II wegen Wegfalls des konkreten Bedarfs trotz ggf. rechtswidriger Leistungsablehnung nicht mehr erbracht werden, weil die SGB II-Leistungen ihren Zweck der Bedarfsdeckung nicht mehr erfüllen können.<sup>9</sup>

- Kommt der SB bei seinen weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass der **Leistungsberechtigte** die ihm überlassenen/durch ihn beschafften Gegenstände zurückgeben muss, es sich also tatsächlich um **nicht dauerhaft zugewandte** Wohnungseinrichtungsgegenstände (die die SGB II – Leistungen nur vorübergehend substituieren sollten), oder gar um käuflich erworbene Gegenstände handelt, dann müssen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 SGB II bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachträglich erbracht werden und ist die rechtswidrige Leistungsablehnung insoweit zurückzunehmen.

**Leistungsumfang nach rechtswidriger Ablehnung:** § 24 Abs. 3 SGB II enthält – anders als bspw. § 13 Abs. 3 SGB V und § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX – keine Regelung zum Umfang des „Kostenersatzanspruchs“ des **Leistungsberechtigten** bei/nach rechtswidriger Leistungsablehnung des SGB II-Trägers. Der dann geltend gemachte Betrag für den selbstbeschafften Gegenstand muss seiner Höhe nach angemessen sein. Da das JC OHV nach § 24 Abs. 3 Sätze 5 u. 6 SGB II Pauschalbeträge festgelegt hat, können diese einen ersten Anhalt für die angemessenen Kosten (auch) einer Ersatzbeschaffung liefern. Dies beinhaltet jedoch regelmäßig **keine Beschränkung auf diese Beträge**, weil ggf. vom Grundsicherungsträger angenommene und organisierte Beschaffungswege bei Leistungsablehnungen nicht zur Verfügung standen und es ggf. auch an einer entsprechenden Beratung über günstige Anschaffungsmöglichkeiten mangelte bzw. dem **Leistungsberechtigten** im Vorhinein überhaupt nicht bewusst gewesen ist, in welcher Höhe welcher Gegenstand angemessen sein könnte.

Von der **Kostenangemessenheit** eines selbstbeschafften Gegenstands oder einer Mehrheit von Gegenständen kann daher insoweit noch ausgegangen werden, solange die tatsächlichen Anschaffungskosten insgesamt (aller **geltend gemachten und selbst** beschafften Gegenstände) nicht über 15 vom Hundert der den jeweiligen Pauschalwerte liegen. Bei darüber liegenden tatsächlichen Anschaffungskosten ist die Teamleitung zu konsultieren. **Die Entscheidung der Teamleitung ist zu dokumentieren.** Werden die tatsächlichen Anschaffungskosten dann insgesamt nicht als angemessen betrachtet, werden die Pauschalwerte (aller notwendigen, beschafften Gegenstände) **zzgl. der 15 v. H. als Bedarf** berücksichtigt (zu den Pauschalwerten vgl. die Tabellen unten).

#### **5.1.4. Sonderfälle**

**Vermieterpfandrecht:** Nicht unter den Begriff der „Erstausrüstung“ ist die Beschaffung von Gegenständen zu fassen, wenn der Vermieter im Rahmen einer Wohnungsräumung von seinem Pfandrecht Gebrauch macht und die Habe des Mieters einlagert bzw. diese in der Wohnung belässt und den Mieter aus der Wohnung setzt, sog. „Berliner Modell“. Denn die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, „soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf“, sind unpfändbar und unterliegen nicht dem Vermieterpfandrecht (siehe § 811 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Auf Verlangen des Mieters hat der Vermieter die dem Vermieterpfandrecht nicht unterliegenden Sachen herauszugeben. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, macht er sich schadenersatzpflichtig. Zudem kann der Mieter auf Herausgabe der unpfändbaren beweglichen Sachen klagen und zur einstweiligen Regelung der Besitzverhältnisse vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 935 ff. ZPO in Anspruch nehmen. Auf diese vorrangige Möglichkeit ist die leistungsberechtigte Person zu verweisen. Hier käme somit nur eine Ersatzbeschaffung in Betracht (vgl. auch Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 12.06.2017 – L 1 AS 1310/17 ER-B).

**Scheidung/Trennung/Herausgabeanspruch:** Ein außergewöhnlicher Umstand kann auch bei der Neubegründung eines Haushalts nach einer Trennung der (Ehe-)Partner gegeben sein (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R, s. o.). Möglicherweise kann ein (Ehe-)Partner von dem anderen Partner dann die Herausgabe der dort verbliebenen Haushaltsgegenstände verlangen. Dies ist nicht immer leicht zu beurteilen.<sup>10</sup> Zu fragen ist aber in jedem Fall, ob ein Ehegatte oder Partner etwaige

<sup>9</sup> Vgl. zur Sozialhilfe BSG Urteil vom 29.9.2009 - B 8 SO 16/08 R; vgl. zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses bei zwischenzeitlicher Bedarfsdeckung: BSG Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 75/10 R; BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R)

<sup>10</sup> Ob ein solcher Herausgabeanspruch besteht, richtet sich nach den Eigentums- bzw. den Besitzverhältnissen (§§ 985, 861 BGB). Gegenstände, die sich im Eigentum des anderen Ehegatten befinden, konnten unter Geltung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats vom 21.10.1944 (Hausratsverordnung, RGBl.

Herausgabeansprüche gegenüber seinem Ehegatten/Partner überhaupt tatsächlich zeitnah realisieren kann und er auf die Geltendmachung dieser Ansprüche verwiesen werden darf. Denn allein das Bestehen von Ansprüchen schließt eine Hilfebedürftigkeit nicht aus; eine Hilfebedürftigkeit kann ausnahmsweise nur dann ausgeschlossen sein, wenn ein Hilfebedürftiger sich von vornherein weigert, bestehende und ohne weiteres realisierbare Ansprüche durchzusetzen (so zu § 31 SGB XII Urteil des BSG vom 29.9.2009 – B 8 SO 23/08 R). Steht zur Überzeugung des SB fest, dass etwaige Herausgabeansprüche nicht zeitnah realisierbar sind, kommt eine Erstausrüstung in Betracht und ist der Fall zwecks Klärung der Frage des Übergangs von Ansprüchen i. S. d. § 33 SGB II an das Team Unterhalt abzugeben.

### 5.1.5. Einzelfallbeispiele

**Fernsehgerät:** Nicht vom Erstausrüstungsbedarf umfasst ist ein Fernseher (vgl. Urteil des BSG vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R). Gleiches gilt für einen TV-Tisch bzw. ein TV-Reck, der allein der Unterbringung des nicht als Wohnungserstausrüstungsgegenstand zu wertenden Fernsehers dient.

**Personalcomputer:** Auch ein Personalcomputer mit Zubehör (**Drucker, Internetanschluss**) gehört nicht zur Erstausrüstung der Wohnung oder zu den Haushaltsgeräten gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II (vgl. Beschluss des LSG München vom 29.1.2010 - L 7 AS 41/10 B ER und Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2010 – L 6 AS 297/10 B). Möchte sich ein Hilfebedürftiger einen Personalcomputer anschaffen, muss er dies aus dem Regelbedarf ansparen. Es handelt sich nicht um einen unabweisbaren Bedarf.

**Schülercomputer:** Es handelt sich hierbei nicht um eine Erstausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Gegebenenfalls besteht ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Zum Umgang mit dem Bedarf an digitalen Endgeräten für den Schulunterricht vgl. die „FAQ § 21 Abs. 6 Kosten für Tablet/Laptop/Schülercomputer im SGB II“.

Ein **elektrischer Wäschetrockner** gehört ebenfalls nicht zum notwendigen Lebensunterhalt und ist damit auch nicht Bestandteil einer Erstausrüstung für Wohnungen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2011 – L 28 AS 190/09 NZB).<sup>11</sup>

### **Sonstige Gegenstände in der Küche wie**

- Gefrierschrank/Tiefkühltruhe,
- Spülmaschine/Geschirrspüler,
- Kaffeemaschine,
- Toaster,
- Mikrowelle,
- Wasserkocher oder
- Dunstabzug

**sind nicht vom Begriff der notwendigen Erstausrüstung erfasst** (Bayerisches LSG, Urteil vom 07.03.2018 – L 11 AS 213/17).

### **Folgende Geräte / Gegenstände gehören ebenfalls nicht zum Erstausrüstungsbedarf:**

- Telefon, Handy
- Fax, Kopierer
- Rasenmäher (vgl. SG Stade - S 28 AS 669/11 ER vom 11.10.2011)
- Haushaltsleiter (vgl. OVG Hamburg - 4 BS 406/99 vom 04.10.2000)
- Heimwerkergeräte (Akkuschrauber, Bohrmaschine etc.), Werkzeug
- Nähmaschine

---

1944 I 256) nach ihrem § 9 nur ausnahmsweise dem anderen Ehegatten zugewiesen werden, wenn der Eigentümer nicht auf ihre Weiterbenutzung angewiesen war und es ihm zugemutet werden konnte, sie dem anderen zu überlassen (BSG 19.9.2008 – B 14 AS 64/07 R). Nach dem m. W. v. 01.09.2009 in das BGB eingefügten § 1568b BGB (und der gleichzeitigen Aufhebung der verbliebenen Vorschriften der Hausratverordnung, BT-Drs. 16/10798, 25) kann jeder Ehegatte verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht (§ 1568b Abs. 1 BGB). Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest (§ 1568b Abs. 2 BGB). Der Ehegatte, der sein Eigentum nach § 1568b Abs. 1 BGB überträgt, kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen (§ 1568b Abs. 3 BGB).

<sup>11</sup> Auch heute noch wird ein solcher Wäschetrockner von der allgemeinen Verkehrsanschauung als bloße Annehmlichkeit empfunden, die sich viele Mitbürger nicht bzw. nicht ohne Verzicht auf die Erfüllung anderer Wünsche leisten können (vgl. LSG Berlin-Brandenburg a.a.O. oder VG München, Urteil vom 16.12.2004, M 15 K 03.6680).

- Elektrische Zahnbürste, Munddusche etc.
- Lockenstab, Glätteisen etc.
- Dampfreiniger
- Eierkocher
- Küchenmaschine
- (Stab)Mixer, Rührgerät
- Entsafter
- Waffeleisen
- Fritteuse.

**Übliche Wohnungsausstattung:** Kosten für z. B. Türklinken, Lichtschalter, Bad- oder Küchen-Wasserhähne (auch Mischhebel) stellen ebenfalls keinen Bedarf an Erstausrüstung der Wohnung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II dar, da grundsätzlich der Vermieter bei Einzug in die Wohnung die Wohnbarkeit der Wohnung sicherzustellen hat und diese Gegenstände für einen vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung erforderlich sind.

**Warmwasser-Boiler:** Der Vermieter ist verpflichtet, eine Möglichkeit zur Bereitung von Warmwasser zur Verfügung zu stellen bzw. die Warmwasserversorgung sicherzustellen. Daher werden keine Kosten für Boiler übernommen.

Bei einem **Schülerschreibtisch** handelt es sich hingegen um einen von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II umfassten Gegenstand, und ein Schüler, der Leistungen nach dem SGB II erhält, kann vom Jobcenter für die Erledigung der Hausaufgaben einen eigenen Schreibtisch jedenfalls dann verlangen, wenn in der Wohnung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht bzw. er nicht bereits in seinem Zimmer über einen Tisch verfügt (vgl. SG Berlin, Urteil vom 15.02.2012 – S 174 AS 28285/11 WA). Hierfür sind dann pauschal die Kosten für einen Kinderzimmertisch (vgl. Tabelle nachfolgend) in Ansatz zu bringen.

**Kosten Anschaffung Jugendbett:** Auch bei der **erstmaligen Beschaffung** eines Jugendbettes - nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist - handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (vgl. Tabelle nachfolgend), die auch dem Grunde nach angemessen ist (vgl. Urteil des BSG vom 23.05.2013, AZ: B 4 AS 79/12 R). **In der Regel kann ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Babybett / Kinderbett (je nach Körpergröße) schlafen.**

**Wickelkommode:** Umfasst vom Wohnungserstausrüstungsbedarf eines Neugeborenen ist bei entsprechender Beantragung u. a. insbesondere eine Wickelkommode (so bspw. bereits: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.03.2006 - L 10 B 106/06 AS ER; SG Speyer, Beschluss vom 14.06.2005 - S 16 ER 100/05 AS; SG Hannover, Beschluss vom 13.04.2005 - S 46 AS 62/05 und SG Dresden, Beschluss vom 29.05.2006 – S 23 AS 802/06 ER). Hierfür sind dann pauschal 65,00 € (vgl. Tabelle nachfolgend) in Ansatz zu bringen. Kosten für die Anschaffung einer Wickelaufgabe sind hier inbegriffen.

### 5.1.6. Pauschalwerte

**Form der Leistungserbringung:** Nach § 24 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB II können die Leistungen für die Bedarfe nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1-3 als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Im Regelfall werden die Leistungen als pauschale Geldleistung erbracht.

Der Leiter Jobcenter hat die nachfolgend aufgeführten Pauschalen neu festgelegt.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> **Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen** unterliegt der richterlichen Kontrolle. Insofern gibt § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II vor, dass bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen sind.

**Pauschalbeträge** dürfen generell nicht zu einer Verkürzung des Leistungsanspruchs gegenüber der Sachleistung führen. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss daher entsprechende Unterlagen vorlegen, die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit daraufhin zu überprüfen sind, ob sie hinreichend empirisch abgesichert sind (Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 24 (Stand: 01.03.2020), Rn. 86).

**Markterkundung/keine Volldatenerhebung nötig:** Diese o. g. Voraussetzungen sind etwa dann erfüllt, wenn der SGB II-Leistungsträger für die von ihm bewilligten Einrichtungs- bzw. Haushaltsgegenstände eine Bezugsquelle angibt und jeweils den tatsächlichen Preis für einen Neuwert bei verschiedenen Versandhäusern aufführt (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 127). Eine solche Erhebung aktueller Preis wurde kürzlich vorgenommen.

**Nachweisführung:** Das dokumentierte Material zur Erhebung der aktuellen Pauschalwerte ist zum Zwecke der Nachweisführung insb. in gerichtlichen Verfahren etc. in der Grundsatzstelle des FD Leistungsrecht einsehbar.

**Ein Abweichen von den Pauschalen** ist nur dann möglich, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten scheint. Mögliche Gründe sind Krankheit oder Behinderung, aufgrund derer lediglich besondere Gegenstände in Betracht kommen. Dies ist durch den Leistungsberechtigten nachzuweisen. Hierbei ist im Übrigen durch den SB im Rahmen einer Recherche dann zu dokumentieren, dass keine preisgünstigeren Angebote verfügbar bzw. die Pauschalen nicht ausreichend sind.

**Transportkosten/Lieferkosten:** In der Regel decken die genannten Preise zusammen mit dem Regelbedarf bereits ggf. notwendige Transport- oder Lieferkosten mit ab. Zu beachten ist auch, dass die Lieferkosten durch den Erwerb mehrerer Gegenstände bei nur einem einzigen Anbieter erheblich reduziert werden können. Da der Großteil der Leistungsberechtigten über ein Auto oder Angehörige / Freunde mit Autos verfügt, werden die gekauften Gegenstände i. d. R. von diesen transportiert. Die Kosten sind grds. im Regelbedarf enthalten.<sup>13</sup> Zusätzliche Transportkosten können nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit übernommen werden.

**Gebrauchtmöbel/Neuware:** Grundsätzlich ermöglichen die Pauschalen **einen Neuerwerb der jeweiligen Gegenstände**. Es ist aber nicht zwingend erforderlich, eine komplette Erstausrüstung mit Neuware zu gewährleisten. Eine pauschalierte Leistung muss nicht so hoch bemessen sein, dass damit eine komplette Ausstattung mit Neuware möglich ist. Vielmehr können auch Preise für gebrauchte Möbel berücksichtigt werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.11.2011 – L 2 AS 81/08). Auch mit gebrauchten Gegenständen, deren Erwerb unter Berücksichtigung der Verhältnisse unterer Einkommenschichten zumutbar ist, kann der Bedarf an Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten gedeckt werden (Bayerisches LSG, Urteil vom 07.03.2018 – L 11 AS 213/17). Der Kauf in Secondhand-Läden ist zudem in weiten Bevölkerungskreisen allgemein üblich (so BSG vom 13.04.2011 a. a. O.; ferner LSG Bayern 14.5.2014 – L 11 AS 617/13 (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 129)).

**Hausrat:** Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfannen, Geschirr, Besteck, Putzgerät und sonstigem Kleingerätebedarf sind ebenfalls Pauschalen in Abhängigkeit von der Größe des Haushalts zu bewilligen. Mit Leistung dieser Pauschale ist die Erstausrüstung für Kleingerät abgegolten, Ergänzungen sind aus den Regelleistungen entsprechend § 19 SGB II zu beschaffen.

**Maßgabe Anzahl Räume:** Die Erstausrüstungen für Wohnungseinrichtungsgegenstände sollen wie nachfolgend aufgeführt grundsätzlich in Abhängigkeit der Anzahl der Räume des Haushalts der Bedarfsgemeinschaft gewährt werden. Das in der Vergangenheit erfolgte Abstellen auf die Personenzahl im Haushalt führte bei Einpersonenhaushalten teilweise zu uneinheitlicher Rechtsanwendung.<sup>14</sup>

**Anzahl auszustattende Räume:** Bei der Frage nach dem Umfang der Wohnungserstausrüstung ist unter den sonstigen Voraussetzungen regelmäßig davon auszugehen, dass

- **Einpersonenhaushalte** Anspruch auf die volle Ausstattung maximal einer Zweiraumwohnung (auch bspw. eines Doppelbettes im Schlafzimmer) haben, es sei denn, sie bewohnen lediglich eine Einraumwohnung.
- **Zweipersonenhaushalte** haben unter den sonstigen Voraussetzungen regelmäßig ebenfalls Anspruch auf die Ausstattung maximal einer Zweiraumwohnung, es sei denn, es ist aufgrund eines zu erwartenden Kindes zusätzlich ein vorhandenes Kinderzimmer bzw. ein Kinderbereich in einer Zweiraumwohnung mit den notwendigen „Kindermöbeln“ auszustatten.

**Das gilt bei Mehrpersonenhaushalten** entsprechend.

**Bedarfsfeststellung:** Der Bedarf ist **antragsabhängig und im Zweifel konkret** zu erfragen und gegebenenfalls zu prüfen (vgl. Pkt. 5.). Es sind nur Gebrauchsgegenstände zu gewähren, welche nicht vorhanden sind.

---

<sup>13</sup> **Keine Erhebung Lieferkosten:** Ob ein Antragsteller wegen ggf. anfallender Lieferkosten nicht immer auf den Kauf von Einrichtungsgegenständen bei Versandhäusern zurückgreifen kann, ist unerheblich. Zweck der Beihilfe für die Erstausrüstung ist es nicht, jedwede Kosten, die normalerweise aus dem Regelsatz zu finanzieren wären, von einem Hilfebedürftigen fernzuhalten. Vielmehr dient der nur bei Vorliegen besonderer Umstände bestehende Erstausrüstungsanspruch dazu, den Hilfebedürftigen davor zu bewahren, gleich zu Beginn einer (Neu-)Existenz einen Schuldenberg anzuhäufen (BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R). Lieferkosten werden damit nicht in die Ermittlung der Pauschalwerte einbezogen (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 127).

<sup>14</sup> So war bspw. nach dem Wortlaut der früheren Weisungslage nicht deutlich oder klar genug, ob eine alleinstehende Person in einer Zweiraumwohnung Anspruch lediglich auf eine Schlafgelegenheit hat oder ob sie die Ausstattung eines Schlafzimmers nebst Couch im Wohnzimmer geltend machen kann. Letzteres ist der Fall und nunmehr klargestellt.

Zimmer	Gegenstand	Pauschalwert
<b>Wohnzimmer</b>	Wohnzimmerschrank	160,00 €
	Kommode/Sideboard	75,00 €
	Couchtisch	30,00 €
	Esstisch	50,00 €
	Lampe	20,00 €
	Sitzgelegenheiten/Couch/Sessel (ab 2-Raum-Wohnung)	200,00 €
	Stühle bei Bedarf je Person in BG (bei 1-Raum-Wohnung sind i. d. R. mangels Sitzgelegenheit zwei Stühle zu gewähren)	27,00 €
	Schlafgelegenheit (bei 1-Raum-Wohnung)	150,00 €
<b>Schlafzimmer</b>	Doppelbett (ab 2-Raum-Wohnung) ohne Matratze	110,00 €
	Nachttisch/Nachtschrank	15,00 €
	Schlafzimmerschrank (ab 2-Raum-Wohnung)	150,00 €
	Lampe	15,00 €
	2 Matratzen für Doppelbett zu je	50,00 €
<b>Kinderzimmer</b>	Schrank	90,00 €
	Großer Schrank (bei mehr als 1 Kind im Zimmer)	150,00 €
	Lampe	15,00 €
	Tisch/Schülerschreibtisch pro Kind	50,00 €
	Stuhl pro Kind	20,00 €
	Kinder-/Babybett inkl. Matratze pro Kind	85,00 €
	Kinder-/Jugendbett (i. d. R. ab sechs Jahren) ohne Matratze pro Kind	90,00 €
	Matratze Kinder-/Jugendbett	35,00 €
	Wickelkommode pro Haushalt bei Wickelkind inkl. Auflage	65,00 €
<b>Bettausstattung pro Person</b>	Bettwäsche inkl. Laken	25,00 €
	Kopfkissen	20,00 €
	Einziehdecke (Erwachsene)	25,00 €
	Einziehdecke (Kind)	20,00 €
<b>Badezimmer</b>	Badezimmerschrank	25,00 €
	Lampe	15,00 €
	Badezimmerspiegel	10,00 €
	Badezimmerkleinbedarf	27,00 €
<b>Flur</b>	Flurgarderobe komplett (Spiegel, Garderobenhaken, Kommode/Schuhschrank)	70,00 €
	Lampe	15,00 €
<b>Küche</b>	Küchentisch	35,00 €
	Küchenstuhl	15,00 €
	Lampe	15,00 €
	Spüle mit Unterschrank	100,00 €
	Oberschrank	30,00 €
	Unterschrank	50,00 €

	Großer Unterschrank (ab 3 Personen)	80,00 €
	Hochschrank (ab 3 Personen)	65,00 €
	Elektroherd inkl. Montage	210,00 €
	Gasherd inkl. Montage	330,00 €
<b>Hausrat</b>	1-Personen-HH	95,00 €
	pro weitere Person	20,00 €
<b>Elektrische Geräte</b>	Kühlschrank bis 3 Personen	200,00 €
	Kühlschrank ab 4 Personen <sup>15</sup>	300,00 €
	Waschmaschine <sup>16</sup>	250,00 €
	Staubsauger	40,00 €
<b>Gardinen, Zubehör, Rollos/Jalousien</b>	Rollo/Jalousie pro Fenster (grds. in Schlaf- und Kinderzimmer sowie in anderen Räumen zum Zwecke des Sichtschutzes/der Privatsphäre, wenn der Raum ansonsten von außen gut einsehbar wäre); zzgl. zur Gardine	7,00 €
	Gardine inkl. Gardinenstange pro Meter doppelter Fensterbreite	4,00 €
<b>Teppichboden</b>	Teppichboden pro qm (zur Notwendigkeit siehe unten)	4,00 €

**Fußbodenbelag:** Grundsätzlich ist der Vermieter dazu verpflichtet, die Wohnung in einem tapezier- und verlegefähigen Zustand zu übergeben, d.h. ein Grundboden samt Isolierung muss vorhanden sein. Zur Höhe der angemessenen Kosten für eine Einzugsrenovierung siehe den AHW zu den KdU LR\_2013\_001.

**Teppichboden Kind:** Eine Beihilfe für Teppichboden trotz vorhandenem Fußbodenbelag wird nur für Kinderzimmer bei Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres gewährt.

**Kein Teppich aus optischen Gründen:** Hingegen ist die Ausstattung einer mit funktionsfähigem Fußbodenbelag versehenen Wohnung mit einem Teppich nicht erforderlich, wenn dies lediglich dem ästhetischen Empfinden dient (vgl. Hessisches LSG - L 9 AS 44/15 - Urteil vom 13.11.2015).

**Ein aus orthopädischer Sicht beantragter Teppichboden** zur Durchführung krankengymnastischer Übungen ist nicht zu bewilligen. Hier wäre eine Gymnastikmatte angezeigt. Diese gehört jedoch nicht zur Wohnungserstaussstattung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

**Krankheit:** Auch für die anderen Räume wird bei bereits vorhandenem Fußbodenbelag zusätzlich Auslegeware nur bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf (z.B. Erkrankung, Behinderung) vorliegt. Er muss begründet werden. Ein medizinischer Zusammenhang muss bestehen. Bei Rheuma, Gicht, erhöhter Infektanfälligkeit, Nieren- / Blasenkrankungen u. ä. existiert hingegen grundsätzlich kein medizinischer Zusammenhang. Hier reicht das Tragen von Socken und Hausschuhen.

### 5.1.7. Fehlende Zusicherung U-25-Jähriger

**Unter 25-jährige Personen:** Nach § 24 Abs. 6 SGB II werden in den Fällen des § 22 Abs. 5 (Auszug U-25-Jähriger) Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Die Geburt eines Kindes oder der Zuzug einer weiteren Person in den Haushalt begründen regelmäßig keinen Erstaussstattungsbedarf an einem größeren Kühlschrank. Dieser ist aus dem Regelbedarf anzusparsen. Die Anschaffung eines neuen Kühlschranks aufgrund einer weiteren Person im Haushalt ist auch in von Transferleistungen unabhängigen Personenkreisen nicht üblich.

<sup>16</sup> **Waschmaschine 250,00 €** Der berücksichtigte Betrag deckt (auch im Falle einer darlehensweisen Leistungsbewilligung) die Kosten des Erwerbs, des Anschlusses und Aufstellens des Neugeräts sowie der Entsorgung des Altgeräts (vgl. Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 02.10.2014 – L 25 AS 2037/14 B ER).

<sup>17</sup> Die Sonderregelungen für diese Gruppe sollen den Anreiz mindern, eine eigene Wohnung zu beziehen. Der Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus soll bis auf wenige Ausnahmen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (vgl. die Begr. in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 16/688, S. 15). Diese Regelung ist notwendig, weil sonst die widersprüchliche Situation entstehen würde, dass noch nicht 25-Jährige bei Auszug ohne Zusicherung i.S.v. § 22 Abs. 5 einerseits die volle Regelleistung und keine Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, Mietkautionen bzw. Genossenschaftsanteile sowie keine Unterkunftskosten erhielten, andererseits

**Fehlt diese erforderliche Zusicherung** und konnte vom Erfordernis der Zusicherung nicht gem. § 22 Abs. 5 S. 2 und 3 abgesehen werden, sind gem. § 24 Abs. 6 keine Leistungen zu erbringen, die der Erstaussstattung der bezogenen Wohnung dienen. Wegen dieser gesetzgeberischen Zielsetzung werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung auch dann nicht erbracht, wenn die Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gem. § 22 Abs. 5 S. 4 vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 151).

## 5.2. Erstaussstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2)

**Zu den Anspruchsvoraussetzungen** siehe die nachfolgenden Pkt. 5.2.1 bis 5.2.4.

**Hinsichtlich Quantität und Qualität der Kleidungsstücke** gilt, dass die leistungsberechtigte Person ein der grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG entsprechendes Leben führen kann. Dabei wird nur eine Ausstattung berücksichtigt, die die Befriedigung von einfachen und grundlegenden Bekleidungsbedürfnissen zulässt und im unteren Segment des Preisniveaus liegt. Die äußere Erscheinung der leistungsberechtigten Person darf sich dabei aber nicht negativ von derjenigen vergleichbarer Bevölkerungsgruppen abheben.

**Der Bestand an Bekleidung** muss einen angemessenen und regelmäßigen Kleiderwechsel, insbesondere der Leibwäsche ermöglichen, wobei eine Beschränkung auf die wirklich notwendigen Bekleidungsstücke vorzunehmen ist (vgl. BSG Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R).

**Bloßer Ergänzungsbedarf** bei der Bekleidung ist - wie bei der Wohnungserstaussstattung - aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Auch der verschleißbedingte Bekleidungsbedarf ist dem Regelbedarf zuzuordnen.

**Das normale Wachstum von Kindern** stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar, der eine Erstaussstattung mit Bekleidung rechtfertigt (vgl. BSG Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R). Der wachstumsbedingte Bekleidungsbedarf ist grundsätzlich dem Regelbedarf zuzuordnen. Ein wachstumsbedingter Bedarf, der auf einem über dem Durchschnitt liegenden Größenwachstum beruht, kann aber als Erstaussstattungsbedarf berücksichtigt werden (vgl. Pkt. 5.2.4.).

**Gebrauchtkleidung:** Grundsätzlich ist der Verweis auf **gebrauchte Kleidung zulässig**. Dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde (s. o. zu Gebrauchtmöbeln). Für bestimmte Kleidungsstücke, wie z. B. Leibwäsche und Strümpfe, sind aber von vornherein Neupreise anzusetzen (Urteil des BSG vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R).

**Pauschalen Neuware:** Auch hier wurden Pauschalpreise festgelegt. Diese setzen nicht voraus, dass auf Gebrauchtkleidung zurückzugreifen ist, sondern stellen hinreichend sicher, dass sich die betroffene Person unter den sonstigen Voraussetzungen mit ausreichend Bekleidungsneuware ausstatten kann.

### 5.2.1. Schwangerschaft und Geburt

**Schwangerschaft/Geburt:** Die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt umfasst neben der Ausstattung mit der notwendigen Kleidung auch eine **komplette Babyausstattung**.

**Schwangerschaftsbekleidung:** Für die Erstaussstattung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft und anlässlich der Geburt eines Kindes sind folgende Pauschalen zu gewähren:

- |                                        |                                       |
|----------------------------------------|---------------------------------------|
| - Grundaussstattung für Schwangere:    | 283,00 € (bei erster Schwangerschaft) |
| - Erneute Schwangerschaft in 3 Jahren: | 141,50 € (siehe Ausführungen unten)   |

**Zeitpunkt:** Dieser Betrag ist auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche auszuzahlen (Frist für legalen Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 ff. StGB).

**Bewilligung - Aufforderung zur Aufbewahrung:** Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Bekleidung auch nach der Schwangerschaft für mindestens drei Jahre nicht zu entsorgen.

**Erneute Schwangerschaft:** Sind zwischen dem Tag der letzten Geburt und dem Tag der Feststellung der erneuten Schwangerschaft weniger als drei Jahre vergangen, werden nur 50% der

---

jedoch die Erstaussstattung der Wohnung bewilligt bekämen.

o. g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung für Schwangerschaft inkl. Klinik- und Stillbedarf, also 141,50 € bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

**Ausnahmen** sind von der Antragstellerin zu begründen. Wenn bspw. eine zweite Schwangerschaft glaubhaft nicht geplant war und diese auch nicht unmittelbar (s. o.) auf die erste folgt, muss eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden (SG Karlsruhe, Urteil vom 12.12.2017 – S 12 AS 1866/17).

**Babygrund-/Säuglingserstausrüstung:** Die Pauschale für die Babygrundausrüstung ist rechtzeitig, d. h. grundsätzlich ebenfalls ab der 13. Schwangerschaftswoche zu gewähren. Zusätzlich zur Pauschalen für die Babygrundausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

- Babygrundausrüstung:	141,00 € <sup>18</sup>
- Erneute Schwangerschaft in 3 Jahren:	70,50 € (siehe Ausführungen unten)
- Kinderwagen gebraucht ohne Matratze:	115,00 € <sup>19</sup>
- Kinderwagenmatratze neu:	10,00 €
- Kinderbett/Jugendbett/Matratze:	siehe Erstausrüstung Kinderzimmer
- Bettenausrüstung:	siehe Erstausrüstung Kinderzimmer

**Bewilligung - Aufforderung zur Aufbewahrung:** Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Artikel nicht zu entsorgen.

**Inhalt Grundausrüstung:** Die Babyerstausrüstungspauschale umfasst die Bekleidung, die Erstausrüstung an Ernährung und Pflegebedarf wie Anfangsmilch/Prémilch, Flaschen, Trinksauger, Flaschenbürste, Schnuller und -box, Kirschkernkissen oder Wärmflasche, Creme, Baumwollwindeln, Windeln, Feuchttücher, Wickelaufgabe, Babywanne, Kinderwagenregen- und -sonnenschutz.

**Herauswachsen aus Babykleidung:** Der Bedarf an Erstausrüstung beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf die ersten Wochen nach der Geburt. Wenn ein Säugling aus der Erstlingsausrüstung herausgewachsen ist und weitere Kleidung benötigt, handelt es sich nicht mehr um einen Fall der Erstausrüstung bei Geburt.

**Weitere Geburt:** Sind zwischen dem Tag der letzten Geburt und dem Tag der Feststellung der erneuten Schwangerschaft weniger als drei Jahre vergangen, werden nur 50% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung bei Geburt, also 70,50 € bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden. Zur Ausnahme vgl. Schwangerschaftsbekleidung oben analog.

**Zwillinge in Folgeschwangerschaft:** Werden in der Folgeschwangerschaft erstmalig Zwillinge geboren, dann werden grds. eine weitere volle Erstausrüstungspauschale und eine 50%ige Erstausrüstungspauschale bewilligt. Weitere Ausnahmen sind von der Antragstellerin zu begründen.

**Das Geschlecht des Neugeborenen** spielt dabei keine Rolle. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass Pauschalen nicht nach dem Geschlecht des Geschwisterkindes unterscheiden. Bei Säuglingen ist eine nach dem Geschlecht differenzierende Bekleidung - jedenfalls in weiten Teilen der Bevölkerung - nicht üblich (vgl. Beschluss des SG Bremen vom 27.02.2009 - S 23 AG 255/09 ER).

### 5.2.2. Weitere Leistungen bei Geburt

**Hochstuhl:** Erreicht ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind die Entwicklungsstufe, in der es physiologisch in der Lage ist, selbständig zu sitzen (ca. ab 6 Monate), kann die Anschaffung eines Hochstuhles auf Antrag als einmaliger Bedarf als Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II anerkannt werden:

- Hochstuhl:	15,00 € (grundsätzlich erst, wenn der Bedarf besteht).
--------------	--------------------------------------------------------

**Laufstall/Laufgitter:** Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (wenn das Kind beginnt, durch Drehen oder Krabbeln seine Lage zu verändern) kann die Anschaffung eines Laufstalls/Laufgitters notwendig werden.

<sup>18</sup> Bei Zwillingen ist der doppelte Betrag zu gewähren.

<sup>19</sup> Bei Zwillingen ist der doppelte Betrag zu gewähren.

Hierbei ist jedoch die Wohnsituation der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Sofern die Leistungsberechtigten in einer abgeschlossenen Wohnung leben, die sich auf einer Ebene befindet, besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit für ein Laufgitter. Für einen kurzen unbeaufsichtigten Aufenthalt des Kindes kann in diesen Fällen auch das Kinderbett genutzt werden. Sofern ein Laufgitter beantragt wird, ist ein solcher Bedarf vom Antragsteller zu begründen. Sofern dieser glaubhaft gemacht wird, kann auch dieser als Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gewährt werden.

- Laufstall/Laufgitter:	25,00 € (grundsätzlich erst, wenn der Bedarf besteht).
-------------------------	--------------------------------------------------------

**Ein Kindersitz** für das Auto ist für ein Kind ab der Geburt bis zur Körperhöhe von 150cm oder zum vollendeten zwölften Lebensjahr<sup>20</sup> grundsätzlich erforderlich, da er beim Transport eines Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist. Begründet die leistungsberechtigte Person die Notwendigkeit einer Babyschale bzw. eines Kindersitzes (z. B. eigenes Auto vorhanden), kann hierfür eine Beihilfe gewährt werden. Babyschalen sind für Babys bis ca. 9 Monate bzw. 10 kg Körpergewicht geeignet, darüber hinaus bietet ein Kindersitz den notwendigen Schutz. Es werden folgende Beträge bewilligt:

- Autokindersitz:	35,00 €
- Babyschale:	18,00 €
- Autositzerhöhung/Sitzkissen:	10,00 €

Bezüglich einer **Wickelkommode** vgl. Pkt. 5.2. zum Wohnungserstausrüstungsbedarf eines Neugeborenen und dortige Tabelle.

### 5.2.3. Zuwendungen aus Stiftungen, Stiftung „Mutter und Kind“

**Kein Einkommen:** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Sie bleiben gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt und gehören damit zu den privilegierten Einnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II.

**Eine Versagung/Ablehnung** von Leistungen nach dem SGB II unter Hinweis auf etwaige Leistungen der Stiftung ist demnach ebenfalls rechtswidrig.

Der Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach dem SGB II besteht unabhängig davon, ob die Leistungsempfängerin Zuwendungen aus der Mutter-Kind-Stiftung erhält (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 13.06.2013 – L 13 AS 52/11).

### 5.2.4. Erstausrüstungen für Kleidung

**Erstausrüstungen für Kleidung** kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei außergewöhnlichen Umständen in Betracht.

**Beispiele:** Dies können insbesondere sein:

- Verlust der Kleidung infolge eines Wohnungsbrandes (Hausratversicherung ist vorrangig),
- größtenteils nicht mehr passende Kleidung infolge einer erheblichen Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme (vgl. LSG Hamburg Urteil vom 27.10.2011 – L 5 AS 342/10; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25.02.2010 – L 34 AS 24/09)
- nach einer Haft (ohne finanzielle Mittel),
- Obdachlosigkeit,
- Behinderung (z.B. bei Psoriasis und Neurodermitis - da die Erkrankten nur Baumwoll Sachen tragen dürfen, ist ein erhöhter Bekleidungsbedarf anzuerkennen)
- Unfall
- bei Totalverlust der vorhandenen Bekleidung
- bei starken Gewichtsschwankungen oder
- außergewöhnlichem Größenwachstum.

Entscheidend ist auch hier das **Auftreten eines erstmaligen Bedarfs** für die Ausstattung mit Bekleidung auf Grund besonderer Umstände. Es ist ebenfalls eine Abgrenzung vorzunehmen zu dem vom Regelbedarf umfassten **Erhaltungs- und Ergänzungsaufwandsbedarf**, welcher bereits durch den Regelbedarf abgegolten ist.

<sup>20</sup> Das heißt: Kinder, die älter als 12 Jahre oder größer als 1,50 m sind, dürfen ohne Kindersitz im Fahrzeug mitfahren – natürlich mit der passenden Sicherung. In diesen Fällen entfällt die Notwendigkeit der Erstausrüstung.

**Wachstum/Verschleiß:** Nicht unter den Begriff der Bekleidungserstausstattung fällt allerdings der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand für Kinderbekleidung (BeckOK SozR/Breitkreuz, 59. Ed. 1.12.2020, SGB II § 24 Rn. 20; Urteil des BSG vom 23.3.2010 – B 14 AS 81/08 R). Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern wachstums- und verschleißbedingt entsteht, ist laut BSG nämlich als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung zu decken.

**Familiefeiern/Feste/Taufe:** Kleidung für eine Kommunionfeier oder ähnliches wird ebenfalls nicht erfasst (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 105). Gleiches gilt für Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung.

**Hochwertige Kleidung wegen wichtiger Termine:** Auch die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (z. B. Bank, Versicherung etc.) gehört nicht dazu (angedeutet beim LSG Hamburg Urteil vom 30.09.2010 – L 5 AS 12/06).

**Reha-Maßnahmen etc.:** Eine außergewöhnliche, erstausstattungsbedarfsbegründende Lebenssituation liegt nicht vor, wenn ein vorhandener Kleidungsbestand im Zuge der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ergänzt werden soll (Gagel/Bender, 80. EL Dezember 2020, SGB II § 24 Rn. 65; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS).

**Pauschalen:** Für die Erstausstattung für Bekleidung sind folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

- Grundausrüstung für Männer	520,00 €
- Grundausrüstung für Frauen	710,00 €
- Grundausrüstung für Kinder	430,00 € <sup>21</sup>

### 5.3. Kosten für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen (Nr. 3)

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II werden Leistungen für

- die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen
- die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen
- sowie die Miete von therapeutischen Geräten

als einmalige Beihilfe gesondert übernommen, soweit keine **vorrangige Leistungsverpflichtung der Krankenkasse**, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX oder der Pflegeversicherung in Betracht kommt.

**Weitere/sonstige Leistungen** sind nach dem Wortlaut der Norm nicht berücksichtigungsfähig.

**Hilfsmittel durch KK:** Da es sich bei orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten um Hilfsmittel i. S. d. § 33 SGB V handelt, sind entsprechende Sachleistungen vorrangig nach Maßgabe des SGB V und auf Kosten und in Zuständigkeit der entsprechenden Krankenkassen zu erbringen.<sup>22</sup>

**Vorrang SGB V:** D. h. der Betroffene ist gehalten, zunächst einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme bei seiner Krankenkasse/ dem Rehaträger / der Pflegekasse zu stellen und den entsprechenden Bescheid des vorrangigen Trägers dem Jobcenter vorzulegen. Dies gilt auch für privat versicherte Personen im Basistarif. Hieraus sind auch der Eigenanteil und die Zuzahlung ersichtlich (s. u.).

**Patienten der Berufsgenossenschaft** sind bei der Erstausstattung mit orthopädischen Schuhwerk von den Kosten befreit.

**Der Vorrang des SGB V bedeutet** auch, dass bei einem etwaigen Ausschluss bestimmter Hilfsmittel von der Versorgung im Rahmen der GKV und Versicherter im Basistarif (vgl. § 34 Abs. 4 SGB V) entsprechende Leistungen auch nicht – quasi ersatzweise – vom Grundsicherungsträger als Beihilfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II an Leistungsberechtigte zu erbringen sind (Gagel/Bender, 80. EL Dezember 2020, SGB II § 24 Rn. 67).

**Keine medizinische Notwendigkeit:** Der Anspruch ist unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit auf das medizinisch Notwendige begrenzt. Bei Fehlen der medizinischen Notwendigkeit von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II erfasster Hilfsmittel müssen die Versicherten dies allein mit ihrer Krankenkasse austragen (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 117).

<sup>21</sup> Ab dem achtzehnten Lebensjahr ist die jeweilige Erwachsenenpauschale zu berücksichtigen.

<sup>22</sup> Das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung, findet auch Anwendung auf die Hilfsmittelverordnungen im Basistarif der privaten Krankenversicherungen.

**Lehnt der vorrangige Träger eine Kostenübernahme ab** (Vorlage Bescheid durch Leistungsberechtigten), ist die Notwendigkeit des Hilfsmittels i. d. R. nicht gegeben. Grundsätzlich besteht dann auch kein Anspruch nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II.

**Orthopädische Schuhe** gehören unter bestimmten Voraussetzungen, die im Einzelnen im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind, zu den von der KK zu erbringenden Leistungen. Hierzu gehören etwa

- orthopädische Maßschuhe,
- Therapieschuhe,
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen und
- eine Diabetes adaptierte Fußbettzurichtung.

**Hilfsmittelverzeichnis:** Im Einzelnen ergeben sich aus dem Hilfsmittelverzeichnis<sup>23</sup> der GKV Ansprüche

- auf eine Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen (grds. zwei Paar) mit einer Ersatzbeschaffung für ein Paar nach zwei Jahren,
- auf eine Versorgung mit orthopädischen Hausschuhen mit einer Ersatzbeschaffung grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren,
- auf Sport- und Badeschuhe im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport mit einer Ersatzbeschaffung grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren und
- auf Orthopädische Interimsschuhe während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

**Leistungspflicht:** Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 € pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 €.

**Übernahme Eigenanteil/Nichtübernahme Zuzahlung:** Es ist zwischen der Zuzahlung nach § 61 SGB V und dem Eigenanteil zu unterscheiden. Der Eigenanteil beruht auf dem Gedanken, dass dem Antragsteller die ohnehin erforderliche Anschaffung normaler Schuhe erspart bleibt (vgl. Wortlaut § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V "soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind", sog. Hilfsmittel mit Doppelfunktion). Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

**Die Zuzahlungen**<sup>24</sup> sind für Leistungsbezieher des SGB II zumutbar (BSG, Urteil vom 22.04.2008 - B 1 KR 10/07 R) und im Regelbedarf erfasst.

**Überschreitung Festbetrag:** Gemäß § 12 Abs. 1 SGB V schulden Krankenkassen Leistungen nur nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Bei Hilfsmitteln wird dies grundsätzlich durch den Festbetrag gewährleistet. Eine festbetragsübersteigende Leistung kann der Betroffene nur verlangen, soweit die Grundversorgung nicht ausreichend ist. Der SGB II- Leistungsträger kann insoweit nicht als Ausfallbürge gehalten (BSG, Urteil vom 26.05.2011 - B 14 AS 146/10 R). Eine festbetragsübersteigende Versorgung kann ersatzweise nicht vom SGB II-Leistungsträger beansprucht werden, weil eine derartig unwirtschaftliche Versorgung keinen unabweisbaren Bedarf i. S. von § 21 Abs. 6 oder § 24 Abs. 1 SGB II begründen kann (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.11.2019 – L 7 AS 1649/19 B).

**Leistungen für therapeutische Geräte** (wie eine Brille) sind auf Reparatur und Instandsetzung beschränkt; Anschaffungskosten können bereits nach dem Wortlaut nicht berücksichtigt werden

<sup>23</sup> <https://www.g-ba.de/themen/veranlasste-leistungen/hilfsmittel/> (abgerufen am 30.03.2021)

<sup>24</sup> So betragen nach § 61 Satz 1 SGB V die Zuzahlungen bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Haushaltshilfe 10% des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €, allerdings jeweils nicht mehr als die entstandenen Kosten (§§ 31 Abs. 3 Satz 1, 33 Abs. 8, 60 Abs. 1 Satz 3, 60 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 5 SGB V). Im Bereich der stationären Leistungserbringung liegt die tägliche Eigenbeteiligung bei 10 € (§ 61 Satz 2 SGB V). Bei Hilfsmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 v.H. der Kosten sowie 10 € je Verordnung (§ 61 Satz 3 SGB V). Allerdings sieht § 62 Abs 2 Satz 6 SGB V für Bezieher von Alg II vor, dass diese für Zuzahlungen im Zusammenhang mit den Kosten bei Krankheit jährlich einen Eigenanteil in Höhe von 2%, chronisch Kranke einen Eigenanteil von 1% des Zwölffachen der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (nunmehr Regelbedarf) aufbringen müssen. Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb des Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erstellen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Werden die Belastungsgrenzen des § 62 SGB V bereits innerhalb kurzer Zeit erreicht, kann sich aus § 24 Abs. 1 SGB II ein Anspruch auf eine darlehensweise Übernahme des für Zuzahlungen erforderlichen Betrags ergeben. Denn in Fällen eines unabweisbaren, nicht anders abdeckbaren Bedarfs an Leistungen der GKV, die von Zuzahlungen abhängen, kann sich aus § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II für SGB II-Leistungsbezieher ein Anspruch darauf ergeben, dass sie den für Zuzahlungen nach § 62 SGB V erforderlichen Betrag darlehensweise erhalten (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 22.04.2008 – B 1 KR 10/07 R).

(Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/B. Schmidt, 6. Aufl. 2019, SGB II § 24 Rn. 22).

**Brille:** Lediglich Kosten für die Reparatur einer Brille sind nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern begründen einen Bedarf gem. § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (BSG, Urteil vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R).

**Brille/Veränderung Sehkraft:** Hier ist aber zwischen einer unter § 24 Abs. 3 fallenden Reparatur und einer aus dem Regelbedarf zu bestreitenden Neuanschaffung wegen Veränderung der Sehkraft zu unterscheiden (BeckOK SozR/Breitkreuz, 59. Ed. 1.12.2020 Rn. 21, SGB II § 24 Rn. 21).

**Der Ersatz eines oder beider Brillengläser** ist dann keine Reparatur, wenn dieser ursächlich aus Gründen der Anpassung an eine geänderte Sehstärke medizinisch indiziert ist; sind die Gläser nicht bloß beschädigt, sondern beruht deren Austausch im Wesentlichen auf einer Änderung der Sehstärke, liegt eine nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II fallende Neuanschaffung vor, die aus dem Regelbedarf zu finanzieren ist (Gagel/Bender, 80. EL Dezember 2020, SGB II § 24 Rn. 67).

**Keine Eingliederungsleistung:** Für die Förderung von Sehhilfen im obigen Sinne als Eingliederungsleistung bleibt insoweit kein Raum, weil – wie zuvor erläutert – auftretende Bedarfe für die Beschaffung und Reparatur einer Sehhilfe vom Regelbedarf erfasst oder als gesonderte Leistung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II erbracht werden (BT-Drucksache 19/19519).

**Anschaffung Brille – Darlehen § 24 Abs. 1:** Soweit die Krankenkassen Kosten für Sehhilfen nicht übernehmen, ist ein entsprechender Bedarf aus den pauschalierten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten. Sollten die Eigenleistungen für Sehhilfen im Einzelfall hieraus nicht erbracht werden können und handelt es sich nach den Umständen um einen unabweisbaren Bedarf, kann das Jobcenter gegebenenfalls ein zinsloses Darlehen erbringen. Vgl. hierzu die unter Pkt. 3. ff. benannten Voraussetzungen.

**Reparatur:** Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Im Rahmen einer Beantragung einer Reparatur von therapeutischen Geräten ist zunächst zu prüfen, ob etwa noch vorrangige Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller/Anbieter bestehen.

**Wirtschaftlichkeit:** Ist dies nicht der Fall, ist die Wirtschaftlichkeit der begehrten Reparatur zu prüfen. Ggf. wäre sogar eine Neuanschaffung wirtschaftlicher als eine Reparatur. In diesem Fall ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**Verweis auf andere Sozialleistungsträger:** Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hatte.

#### 5.4. Leistungen bei fehlender laufender Hilfebedürftigkeit

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II können nach zuvor benannten Maßgaben auch dann beansprucht werden, wenn Leistungsberechtigte zwar keine Leistungen zum Lebensunterhalt benötigen, sie den von § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II umfassten Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können. Das „Ob“ der Gewährung steht insofern nicht im Ermessen des Leistungsträgers.

Bei diesen Leistungsberechtigten kann der Träger der Grundsicherung jedoch das Einkommen berücksichtigen, welches diese **innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten** nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

**Berücksichtigung übersteigendes EK:** Zur Beurteilung der Bedürftigkeit erlaubt S. 4 eine Einkommensberücksichtigung von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden wurde. Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate ergeben insgesamt maximal sieben mögliche Heranziehungsmonate (von Boetticher in LPK-SGB II, 7. Aufl. 2020, Rn. 38 zu § 24 SGB II).

**Rechtsfolge Ermessen:** Damit ist eine maximale Zeitspanne beschrieben, die auch eine Beschränkung auf einen kurzfristigeren Zeitraum zulässt. Die Heranziehungsmonate sind im Bescheid exakt zu benennen (vgl. § 35 Abs. 1 SGB X). Hierbei ist zu beachten, dass der Zeitraum ermessensgerecht bestimmt wird. Es

handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die Höhe des anzurechnenden Einkommens, die Höhe der aufzuwendenden Aufwendungen und weitere etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen sind.

### 5.5. Form der Leistungserbringung

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen für die Bedarfe nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 als **Sachleistung** oder als **Geldleistung**, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Der Landkreis Oberhavel erbringt die Leistungen grundsätzlich als Geldleistung, so dass insofern eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist.

**Geldleistung als Regelfall:** Grundsätzlich ist also eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Sachleistungen als Erstausrüstung scheiden zumindest regelmäßig aus. Da das Ermessen im JC OHV bereits durch Verwaltungsbinnenrecht im Sinne obig aufgeführter pauschaler Geldleistungen gebunden ist, besteht bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen von vornherein ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen (vgl. BSG, Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 36/09 R und Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R).

**In begründeten Ausnahmefällen**, z. B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet- / Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen etc., sind Sachleistungen möglich (vgl. Beispiel unten Pkt. 9.3.) und ist die die Begründung in einem Vermerk sowie im Bescheid festzuhalten.

### 5.6. Temporäre BG – Umgangsrecht

**Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2, 3 SGB II:** Leistungen werden im Regelfall lediglich in der Bedarfsgemeinschaft des Elternteils anerkannt, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Haupt-BG). Die Berücksichtigung erfolgt dort dann in ungekürzter Höhe.

Dies gilt auch, wenn der eine oder andere Elternteil (und damit u. U. auch das Kind) keine Leistungen nach dem SGB II erhält. Darüber hinaus werden Leistungen dem individuellen Anspruchsinhaber zuerkannt; ein minderjähriges Kind, welches das Umgangsrecht wahrnimmt und selbst schwanger ist, ist bspw. Anspruchsinhaber hinsichtlich der Schwangerschaftsbekleidung. Bedarfe hierfür werden in der Haupt-BG als berücksichtigt.

**Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II:** Grundsätzlich besteht die Frage, in welchem Umfang Leistungsberechtigte Anspruch auf Einrichtungsgegenstände i. R. e. Wohnungserstausrüstung haben, die wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts geltend gemacht werden. Die Rechtsprechung hat entschieden, dass die durch die Wahrnehmung des Umgangsrechts bedingten Kosten nicht der Regelleistung zuzuordnen sind, sondern vielmehr eine außergewöhnliche Bedarfslage anzunehmen ist, die entsprechenden Sonderbedarf zugunsten des Leistungsbeziehers verursacht.<sup>25</sup> Deshalb besteht ggf. Anspruch auf die Erbringung ergänzender Leistungen.

**Hierbei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.** Hintergrund ist neben der Verwaltungspraktikabilität, dass es lebensfremd bzw. wenig naheliegend erscheint, dass der umgangsberechtigte Elternteil, nur, weil sich das Kind an bestimmten, wenigen Tagen bei ihm aufhält, automatisch auch tatsächlich als derjenige betrachtet werden soll, der die ergänzenden Bedarfe voll deckt. Es geht bei den Leistungen zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Umgangsrechts nicht darum, dem Leistungsberechtigten bzw. dessen sich an nur wenigen Tagen bei ihm aufhaltenden Kind zu ermöglichen, eine komplette Wohnungsausstattung für eine volle weitere Person zu ermöglichen.

**In der Rechtsprechung** ist die Thematik größtenteils ungeklärt. Eine Ausnahme bietet der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 06.09.2012 – L 11 AS 242/12 B ER. Diesem ist zu entnehmen:

**Glaubhaftmachung:** Bei Leistungen für Erstausrüstungsgegenstände wie u. a. Wickelkommode, Bett, Bettwäsche, Schrank, Geschirr, Hochstuhl, Plastikbadewanne und Wickeleimer etc. gilt: Es ist durch den Leistungsberechtigten glaubhaft zu machen, dass er sein Umgangsrecht tatsächlich nur bei sofortiger und für ihn kostenloser Bereitstellung solcher Gegenstände ausüben kann. Grundsätzlich kann dies bezweifelt werden.

<sup>25</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R

**Wickelkommode/Kleiderschrank:** Regelmäßig besteht die Notwendigkeit eines Kleiderschranks oder einer Wickelkommode bei in der Regel nur stunden- oder tageweisen Besuchen der Kinder in der Wohnung des Antragstellers nicht.

**Leihe aus Haupt-BG:** Zudem ist zu berücksichtigen, dass Leistungsberechtigte zumindest ihre kleineren Kinder oft mit eigenem Pkw von zu Hause abholen, so dass sie sich die für die Besuche der Kinder erforderlichen Gegenstände ohne weiteres vom anderen Elternteil ausleihen und mitnehmen können. Dieser Transportaufwand ist zumutbar, da die als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Bezieher geringer Erwerbseinkommen derartige kostenfreie Nutzungsmöglichkeiten ebenfalls nutzen würden.

**Schlafmöglichkeit:** Sicherzustellen ist aber bspw. eine Schlafmöglichkeit. Diese ist nach der Rechtsprechung für zwei Besuchskinder jedoch bereits als gegeben anzusehen, wenn es in der Wohnung eine (freie) Schlafcouch gibt (Bayerisches LSG, Urteil vom 07.03.2018 – L 11 AS 213/17).

**Wechselmodell:** Beim Wechselmodell ist grundsätzlich ein Anspruch auf volle Ausstattung der notwendigen Einrichtung des Kindes in beiden Wohnungen gegeben. Andernfalls müsste das Kind dauerhaft mit einer hälftigen Ausstattung leben.

## 6. § 24 Abs. 4 SGB II – Leistungserbringung als Darlehen

### 6.1. § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II – Darlehen bei voraussichtlichen Einnahmen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können nach § 24 Abs. 4 SGB II als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Hauptanwendungsfall ist die Arbeitsaufnahme eines Leistungsberechtigten, welcher den Lohn, der die Hilfe für diesen Monat voll oder teilweise wegfallen ließe, erst zum Monatsende erhält.

**Antragserfordernis:** Die Notwendigkeit eines Darlehens ist von den Leistungsberechtigten darzulegen. Zwar ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich; gleichwohl sollte vor einer Darlehensgewährung mit der leistungsberechtigten Person geklärt werden, ob die Erbringung eines Darlehens gewünscht wird.

**Vorrangiger Vermögenseinsatz:** Auch im Fall des § 24 Abs. 4 SGB II findet § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II mit der Folge des vorrangigen Vermögenseinsatzes Anwendung (vgl. Eicher/Luik/Kemper, 4. Aufl. 2017, SGB II § 42a Rn. 18). Vgl. die Ausführungen in Pkt. 3.3.

**Prognose:** Hinsichtlich der voraussichtlichen Einnahmen ist zum Zeitpunkt der Darlehensentscheidung auch eine Prognoseentscheidung zu treffen. Der Träger hat unter Ausschöpfung seiner Ermittlungsmöglichkeiten die vorliegenden Tatsachen dahingehend zu beurteilen, ob in dem betreffenden Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen. Kann dies nicht mit hoher Sicherheit angenommen werden, kommt eine darlehensweise Leistungsgewährung nicht in Betracht (Eicher/Luik/Blüggel, 4. Aufl. 2017, SGB II § 24 Rn. 141).

**Ermessensentscheidung:** Kann dagegen mit hoher Gewissheit angenommen werden, dass dieses Einkommen zufließt, ist die Ermessensentscheidung nach § 24 Abs. 4 SGB II eröffnet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich die Leistung als Zuschuss zu gewähren gewesen wäre und § 24 Abs. 4 SGB II insofern eine Ausnahmvorschrift darstellt. In die Ermessenserwägung sollten daher u.a. einfließen, ob bereits Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Leistungsträger bestehen oder eine Verschuldung vorliegt, die auch unter Berücksichtigung des nunmehr zu erzielenden Einkommens schwer zu tilgen wären.

**Beachte:** Grundsätzlich können nur solche voraussichtlichen Einnahmen eine darlehensweise Bewilligung rechtfertigen, die hinsichtlich ihrer Höhe den vom Sozialleistungsträger zu erbringenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen.

**Darlehenshöhe:** Das Darlehen kann bis zur Höhe des aktuellen Bedarfs (in der Regel der Bedarf des Vormonats) geleistet werden, wenn die zu erwartende Einnahme bedarfsdeckend sein wird. Falls die zu erwartende Einnahme nicht bedarfsdeckend sein wird, kommt ein Darlehen bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen (Anrechnungsbetrag nach Bereinigung) in Betracht. Ist nach Angaben des Leistungsberechtigten nur ein Teilbetrag zur Überbrückung erforderlich, ist ein entsprechend geringeres Darlehen zu erbringen.

## 6.2. § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II – Darlehen bei Verbrauch einmaliger Einnahmen

Durch Art. 1 Nr. 21 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016<sup>12</sup> ist in § 24 Abs. 4 SGB II folgender Satz eingefügt worden: „Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.“

**Gemäß § 11 Abs. 3 S. 4** ist eine einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Wenn die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht worden ist, ist die Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht mehr gewährleistet. Dies will § 24 Abs. 4 S. 2 verhindern. Steht die einmalige Einnahme „tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, sind aus Gründen der Existenzsicherung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen. Hierdurch werden die Jobcenter in die Lage versetzt, bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Darlehen zu gewähren. Zudem entfällt die im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung erforderliche aufwändige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

**FAQ:** Die Thematik wird ausführlich in der FAQ „Hinweise zur Umsetzung von § 24 Abs.4 Satz 2 SGB II Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen“ behandelt.

## 7. § 24 Abs. 5 SGB II – Darlehen bei fehlender sofortiger Verwertbarkeit von Vermögen

§ 24 Abs. 5 SGB II bestimmt, dass die Leistungen als Darlehen zu erbringen sind, soweit der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 24 Abs. 5 SGB II wird in einem gesonderten Arbeitshinweis - LR\_2009\_013 (Vermögensbewertung bei Grundstücken) - behandelt.

## 8. Auszubildende

Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II erhalten lediglich Leistungen im Rahmen des § 27 SGB II. Benannt sind dort in Bezug auf § 24 SGB II nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt) sowie § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Die weiteren Leistungen des § 24 SGB II sind daher nicht an Auszubildende i. S. d. § 7 Abs. 5 SGB II zu gewähren.

**Nicht ausgeschlossene Kinder:** Leistungen werden grundsätzlich personenbezogen bewilligt. Daher ist in Konstellationen, in denen dem Grunde nach i. S. d. § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Personen für ihr nicht ausgeschlossenes und bedarfsgemeinschaftsangehöriges Kind (einmalige) Leistungen beantragen, zu berücksichtigen, dass diese Leistungen dann nicht im o. a. Sinne über den Weg des § 27 SGB II den Eltern, sondern nach § 24 Abs. 3 SGB II direkt den Kindern zu bewilligen sind.

**Zuordnung gemeinsam genutzter Einrichtung i. d. R. an Eltern:** Bei Möbeln/Einrichtungsgegenständen, die zwar gemeinsam genutzt werden, die aber typischerweise den Eltern zuzuordnen sind<sup>26</sup>, ist eine Zuordnung des entsprechenden Bedarfs nicht – auch nicht anteilig – zu den Kindern vorzunehmen (mit der Folge des diesbezüglichen Leistungsausschlusses für Auszubildende insoweit).

**Eine anteilige Bedarfsverteilung** ist allenfalls denkbar in Konstellationen, in denen der im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Leistungsberechtigte und dessen erwerbsfähiger, nicht ausgeschlossener BG-Partner entsprechende Möbel benötigen (und deren Kostenübernahme beantragen). In diesen Fällen sind dann dem erwerbsfähigen, nicht ausgeschlossenen Partner anteilige (hälftige) Bedarfe anzuerkennen.

## 9. Verfahren

**Verwaltungsakt:** Über die zu bewilligenden Leistungen ist ein Verwaltungsakt zu erlassen.

**Im Bewilligungsbescheid** sind die einzelnen bewilligten Gegenstände mit jeweiligem Betrag aufzuführen. In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und die bewilligten Pauschalen zum Erwerb von Neuware

<sup>26</sup> Dies sind vereinfacht gesagt alle nicht ins Kinderzimmer gehörigen Einrichtungsgegenstände.

hinreichend sind, es jedoch zumutbar ist, teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden. Der Hinweis ist in den VA-Vorlagen bereits enthalten. Eine Auflistung an möglichen Geschäften mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf hingegen nicht im Bescheid erfolgen, da damit in die Konkurrenz auf dem freien Markt einseitig eingegriffen werden würde.

**Nebenbestimmung:** Leistungsberechtigte können grundsätzlich nicht per Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid unter Fristsetzung angehalten werden, die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Einmalleistungen nachzuweisen. Stattdessen gelten nach Abstimmung mit dem LJC folgende Maßgaben.

### 9.1. Keine Nebenbestimmung im VA über Einmalleistung

**Keine Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Erbringung von Nachweisen über die Mittelverwendung:** § 32 Abs. 1 Alternative 2 SGB X gibt der Verwaltung die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht (wie bei Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II; vgl. Blüggel in Eicher/Spellbrink, 4. Aufl. 2017, Rz. 123 zu § 24 SGB II), schon dann zu erlassen, wenn zwar wesentliche, aber noch nicht alle tatbestandlichen Voraussetzungen der Anspruchsnorm erfüllt oder nachgewiesen sind, wenn also noch nicht endgültig feststeht, ob der Anspruch überhaupt dem Grunde nach besteht. Diese Norm darf aber grundsätzlich nur herangezogen werden, um die Erfüllung geringfügiger tatbestandlicher Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes sicherzustellen<sup>27</sup> (Bundessozialgericht – BSG Urteil vom 31.10.2001, B 6 KA16/00 R, m. w. N.). Fehlen wesentliche Voraussetzungen, muss die Behörde einen ablehnenden Bescheid erteilen und der Betroffene später gegebenenfalls einen neuen Antrag stellen (Schütze/Engelmann, 9. Aufl. 2020, SGB X § 32 Rn. 14).

Zu den sicherzustellenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm des § 24 Abs. 3 SGB II gehört aber nicht die (spätere) Mittelverwendung der bewilligten Geldleistung.

**Damit existiert im Rahmen der Leistungen von § 24 Abs. 3 SGB II keine Rechtsgrundlage zum Erlass einer Nebenbestimmung/Auflage, die den Leistungsberechtigten zur Erbringung von Nachweisen über die erfolgte Mittelverwendung innerhalb bestimmter Fristen verpflichtet.**

**Die Bewilligung einer Erstausrüstung kann also nicht mit der Auflage versehen werden, den zweckgemäßen Einsatz der bewilligten Geldleistung nachzuweisen (vgl. auch SG Gießen, Urteil vom 06.07.2015 – S 25 AS 607/12).**

**Bewilligungsbescheide über diese Leistungen haben folglich ohne eine derartige Nebenbestimmung/Auflage zu ergehen.**

### 9.2. Kein Widerrufsvorbehalt im VA über Einmalleistung

Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in den VA ist in § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X geregelt.

Bei einem gebundenen Verwaltungsakt (wie Bewilligungen über Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II) kommt als Rechtsgrundlage für das Beifügen einer Nebenbestimmung aber lediglich § 32 Abs. 1 SGB X in Betracht. Die Regelung des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB X gilt nämlich nur für solche Verwaltungsakte, auf die kein Rechtsanspruch besteht, bei denen vielmehr der Behörde ein Ermessen eingeräumt ist (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.2005 – B 6 KA 60/03 R).

**Damit existiert im Rahmen der Leistungen von § 24 Abs. 3 SGB II (da es sich hier um gebundene Verwaltungsakte handelt) keine Rechtsgrundlage zum Erlass eines Widerrufsvorbehalts. Die Ansprüche auf die o. a. Leistungen regelnden Bewilligungsbescheide haben folglich ohne eine derartige Nebenbestimmung zu ergehen.**

<sup>27</sup> Unter "Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes" wird verstanden, dass der Verwaltungsakt ohne Nebenbestimmungen nicht ergehen kann, weil tatbestandliche Voraussetzungen entgegenstehen, jedoch die Nebenbestimmungen die Rechtmäßigkeit des begünstigenden Bescheides entstehen lassen (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 11.06.2008 – L 12 KA 5009/06).

### 9.3. Zweckwidrige Verwendung pauschale Leistung

**Freier Einsatz der Pauschale:** Wenn ein Grundsicherungsträger die Ansprüche nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II mit Pauschalen befriedigt, steht es dem Empfänger frei, wie er die Leistung verwendet. Wenn sein individueller Bedarf (im Sinne des primären Bedürfnisses) an Hausrat vom Üblichen abweicht, kann er z. B. auf einige Dinge wie Gardinen oder Rollos verzichten und insoweit andere notwendige Gegenstände anschaffen. Dies gilt auch für einen Fernseher oder einen Tiefkühler, die an sich nicht zu einer notwendigen Wohnungsausstattung gehören.

**Charakter der Pauschale:** Für die Leistungsempfänger bedeutet die Pauschale im wirtschaftlichen Ergebnis eine punktuelle Erhöhung der Regelleistung, die sie nach eigenen Dispositionen **ohne Nachweisobliegenheiten** ggf. sogar bedarfsfremd (z. B. wenn die Erstausstattung aus einer früheren Geburt noch vorhanden ist oder sonst günstiger beschafft werden kann) verwenden können (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.02.2014 – L 7 AS 210/13 NZB).

**Keine Rückforderung wegen zweckwidrigen Verbrauchs:** Die Leistung kann dann nicht wegen zweckwidrigen Verbrauchs zurückgefordert werden (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11 und von Boetticher/Münder in LPK-SGB II, **7. Aufl. 2021, § 24 SGB II Rn. 40**).

**Zweckentfremdung pauschale Leistung:** Da es sich bei den oben benannten Beträgen um Pauschalen handelt, ist ein Widerruf des Bewilligungs-VA somit auch dann nicht möglich, wenn die Gegenstände zwar angeschafft, jedoch **nicht der ganze Pauschalbetrag verwandt** wurde (z.B. Tisch 50,00 €, Nachweis für Tischkauf 40,00 €, kein Widerruf in Höhe von 10,00 €). Dies gilt auch bei **vollständiger Zweckentfremdung**.

Bei Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II handelt es sich ohnehin nicht um eine zweckbestimmte Leistung, die nach § 47 Abs. 2 SGB X wegen zweckwidriger Verwendung widerrufen werden könnte.

#### **Beispiel (Extremfall)**

Ein Leistungsberechtigter erhält rechtmäßig eine pauschale Geldleistung zur Wohnungsausstattung im notwendigen Umfang und stellt im JC kurz darauf einen erneuten Antrag auf Übernahme von Kosten zur Wohnungserstaussstattung (gleiche Wohnung). Zur Begründung führt er aus, das Geld für die ursprünglich bewilligte Erstaussstattung über das Wochenende im Casino restlos verspielt zu haben.

#### **Lösung:<sup>28</sup>**

- Kein Widerruf ehemalige Bewilligung möglich (vgl. obige Ausführungen).

#### <sup>28</sup> Begründung:

- Ausgangspunkt für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit eines Hilfesuchenden ist dessen tatsächliche Lage im entscheidungserheblichen Zeitpunkt. Steht jedoch fest, dass der Hilfesuchende das Geld tatsächlich nicht zur Befriedigung eines vorhandenen Bedarfs verwendet hat, so ist es bedeutungslos, ob ein zur Verfügung gestellter Betrag an sich ausreichend gewesen wäre, den vorhandenen Bedarf zu befriedigen. Namentlich gilt das auch für Fälle unwirtschaftlichen Verhaltens. Notfalls hat die Behörde nachzubewilligen oder durch Sachleistung die Bedarfsbefriedigung sicherzustellen (BVerwG, Urteil vom 08.02.1973 – V C 106.72).

- Der Bedarf an einer Wohnungserstaussstattung ist also auch im SGB II-Bereich nicht entfallen, wenn einem Hilfebedürftigen zwar Mittel für die Wohnungserstaussstattung gewährt worden sind, er diese Mittel aber zweckwidrig verwendet hat (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.02.2012 – L 19 AS 1872/11 B).

- Der Leistungsausschluss in der Existenzsicherung bedarf auch im Hinblick auf den Bedarfdeckungsgrundsatz einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums folgt (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 - BVerfGE 125, 175 ff = SozR 4-4200 § 20 Nr 12; vgl. auch BVerfGE 82, 60, 80 = SozR 3-5870 § 10 Nr 1 S 5). Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ist also ausschließlich auf die gegenwärtige Lage und auf Umstände in der Vergangenheit nur insoweit abzustellen, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage ermöglichen (BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - Breithaupt 2005, 803, 807). Nicht zulässig ist es daher, einen Anspruch allgemein wegen eines fahrlässigen Verhaltens in der Verfolgung eigener Belange in der Vergangenheit oder bloßen Mutmaßungen abzulehnen (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R –, SozR 4-4200 § 23 Nr 13). Die Verweigerung existenzsichernder Leistungen aufgrund einer unwiderleglichen Annahme, dass die Hilfebedürftigkeit bei bestimmtem wirtschaftlichen Verhalten (teilweise) abzuwenden gewesen wäre, ist mit Art. 1 Grundgesetz (GG) iVm Art 20 GG nicht vereinbar (vgl. nur Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - NVwZ 2005, 927 = Breith 2005, 803 = juris RdNr 28).

- Erneute zuschussweise Gewährung Leistung zur Wohnungsausstattung; aber entgegen Pkt. 5.6. Möglichkeit der Sachleistung (ggf. per Kostenübernahmeerklärung zur Vorlage beim Möbelhaus prüfen (vgl. Begründung zu 1. unten), dies stellt eine Sachleistung dar (vgl. Eicher/Luik/Kemper, 4. Aufl. 2017, SGB II § 4 Rn. 14 f.)). Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB II (wegen und im Umfang neuer Leistung zur Wohnungsausstattung) und Prüfung Aufrechnung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 SGB II (30%).

**Ersatzansprüche:** Um ggf. den Anwendungsbereich von § 34 SGB II zu eröffnen, ist in dem VA über die Bewilligung der einmaligen Leistung zu bezeichnen, welchem Zweck die bewilligte Leistung zu dienen bestimmt ist und dass eine zweckwidrige Verwendung der Leistung die Prüfung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen einschließlich Aufrechnung nach sich ziehen wird. Entsprechende VA-Vorlagen, die allerdings einzelfallbezogener Anpassung bedürfen, werden zur Verfügung gestellt.